

Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und Sozialrecht - Heft 2 – Jahrgang 2012 - 31.01.2012 - ISSN 2191-8554

Aufsätze in diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil VI – Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil VII – Änderung des § 2 Satz 2 KSVG

In eigener Sache:

Die Verfasserin der Aufsätze zum Künstlersozialversicherungsgesetz möchte dem Deutschen Presseverband ausdrücklich für die Kooperation im Hinblick auf die Veranstaltung eines Vortrages zu dem Thema "Künstlersozialversicherungsgesetz" danken.

Es wird um Kenntnisnahme folgender Hinweise gebeten:

1. Die Verwendung des Begriffs Katalogberuf war nicht ganz korrekt, da dieser Begriff im Zusammenhang mit Künstlern vom BSG verwendet wird und diejenigen Berufe meint, die auf Seite 7 des Künstlerberichts erwähnt werden. Die entsprechende Untersuchung im Hinblick auf Publizisten erfolgte hingegen im Autorenreport, auf den sich die Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich bezieht. In der Gesetzesbegründung hieß es vielmehr: „Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im einzelnen zu definieren. Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfaßten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein.“ [vgl. BT-Drs. 9/26, S. 18]. Zum Ausdruck kommen soll hier jedoch weniger die Begrifflichkeit, sondern vielmehr die Systematik der Vorgehensweise des BSG.

2. Zum Aufsatz "Das Künstlersozialversicherungsgesetz - Teil III" ist nachzutragen, dass nach der Gesetzesbegründung zum Agrarsozialreformgesetz 1995 nicht unklar ist, ob die Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 4 KSVG auch im Falle des § 1 Absatz 3 KSVG eintritt. Vielmehr ergibt sich dies bereits aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 4 Nr. 4 KSVG, die lautet:

"Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen werden auch die Landwirte nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausgenommen" [BR-Drs. 508/93, S. 102]. Für dieses Versehen wird um Nachsicht gebeten.

3. Außerdem ist der letzte Satz dieses Aufsatzes zu streichen, da er sich nicht auf § 4 KSVG, sondern auf eine Regelung des § 5 KSVG bezieht. Auch hierfür wird um Nachsicht gebeten.

4. Zum Aufsatz "Das Künstlersozialversicherungsgesetz - Teil V" ist zu beachten, dass sich in den Ausführungen zu § 7 Absatz 2 KSVG ein Fehler eingeschlichen hat. Hier muss es heißen:

"Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres

Das auf den Dreijahreszeitraum folgende Kalenderjahr beginnt am 01.01. des Jahres **das auf das Jahr folgt** in dem das dritte der drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre endet."

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil VI – Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

Im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) ist der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, also der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden. Es wurde bereits angekündigt, dass in den folgenden Aufsätzen die weiteren Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes behandelt werden sollen. Diesem Vorsatz folgend, wurde in dem zweiten bis fünften Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe der zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes – die Ausnahmen von der Versicherungspflicht – behandelt. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist der dritte Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der die Regelungen über Beginn und Dauer der Versicherungspflicht und die Verlegung des Tätigkeitsortes enthält.

Der dritte Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthält die §§ 8, 8a KSVG. Zunächst soll hier auf § 8 KSVG, sodann auf § 8a KSVG eingegangen werden.

§ 8 KSVG

§ 8 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(1a) weggefallen

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der

Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Normhistorie

§ 8 KSVG war zunächst weder in dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976, noch in dem aus dem Jahre 1979 und auch nicht in dem Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981 enthalten. Allerdings enthielten diese alle drei bereits Änderungen der §§ 306, 312 RVO und § 2 AVG, die hier zunächst dargestellt werden sollen.

§ 306 RVO

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976

Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976, sollte § 306 RVO wie folgt geändert werden.

„a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“¹

Zur Begründung hieß es:

„Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“²

Dieser Gesetzentwurf wurde nicht Gesetz.

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sah vor, dass § 306 RVO wie folgt geändert werden sollte:

„a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die

¹ BR-Drs. 410/76, S. 10.

² BR-Drs. 410/76, S. 17.

Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“³

Die Gesetzesbegründung lautete:

„Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“⁴

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl keine Änderung.⁵ Aber auch dieser Gesetzentwurf wurde nicht Gesetz.

Künstlersozialversicherungsgesetz des Jahres 1981

Der Gesetzentwurf zu dem schließlich als Gesetz beschlossenen und verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981 sah vor, dass § 306 RVO wie folgt geändert werden sollte:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

³ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 24.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“⁶

Zur Begründung hieß es:

„Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“⁷

Damit blieb es sowohl hinsichtlich der Änderung des § 306 RVO als auch der Gesetzesbegründung hierzu bei dem, was auch schon der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 vorsah. Auch die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl wieder keine Änderung.⁸

Im BGBl (1981) I, 705, 713 hieß es dann:

„§ 306 wird wie folgt geändert:

⁶ BT-Drs. 9/26, S. 12.

⁷ BT-Drs. 9/26, S. 23-24.

⁸ BT-Drs. 9/429, S. 23.

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“⁹

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Eine Änderung erfuhr § 306 RVO durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah vor, dass § 306 RVO wie folgt gefasst werden sollte:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 441) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“⁹

⁹ BR-Drs. 376/88, S. 23; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 10-11.

Die Gesetzesbegründung lautete:

„Mit der Neufassung dieser Vorschriften werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG gebunden. Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Der neu eingefügte § 306 Abs. 6 Satz 2 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtigen unmittelbar im Anschluß an das Ende einer die Versicherungspflicht unterbrechenden unständigen Beschäftigung und unabhängig von der Dauer des von der Künstlersozialkasse durchzuführenden Verwaltungsverfahrens wieder den Krankenversicherungsschutz nach dem KSVG erhalten. Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.“¹⁰

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl Folgendes:

„Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch [...] wird wie folgt geändert:

[...]

4. § 186 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (**§ 179 Abs. 2**) unterbrochen worden, beginnt die

Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“¹¹

In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde diese Empfehlung folgendermaßen begründet: „§ 186 Abs. 3 SGB V entspricht § 306 Abs. 6 RVO (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs)“.¹²

Im BGBl (1988) I, 2606, 2613 wurde der Gesetzeswortlaut, wie folgt, verkündet:

„§ 186 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“

An dieser Stelle, soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine inhaltlich mit der gegenwärtigen Regelung des § 8 KSVG vergleichbare Regelung erstmals als § 8 KSVG in das Künstlersozialversicherungsgesetz Eingang fand. Auf § 8 KSVG wird jedoch erst später eingegangen werden können. Zunächst sind noch die Regelungen des § 312 RVO und des § 2 AVG, sofern es hier interessiert, darzustellen.

¹⁰ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

¹¹ BT-Drs. 11/3609, S. 20.

¹² BT-Drs. 11/3629, S. 8.

§ 312 RVO

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976

Der Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah vor, dass in § 312 RVO folgender Abs. 4 a eingefügt werden sollte.

„(4 a) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist.“¹³

Zur Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“¹⁴ In Nummer 5 war die Änderung des § 306 RVO enthalten. Die Gesetzesbegründung hierzu ist zwar bereits dargestellt worden, soll hier jedoch wiederholt werden. Sie lautete:

„Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“¹⁵

Dieser Gesetzesentwurf wurde niemals Gesetz.

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979

Nach dem Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre

1979 sollte in § 312 RVO folgender Absatz 4 a eingefügt werden:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁶

Zur Begründung hieß es:

„Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“¹⁷

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl keine Änderung.¹⁸ Dieser Gesetzesentwurf wurde ebenfalls nicht Gesetz.

Künstlersozialversicherungsgesetz des Jahres 1981

Der Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 entsprach im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1979 und sah vor, dass in § 312 RVO folgender Absatz 4 a eingefügt wird:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁹

¹³ BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹⁴ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁵ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

¹⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁸ BT-Drs. 8/4006, S. 24.

¹⁹ BT-Drs. 9/26, S. 12.

Auch die Gesetzesbegründung entsprach derjenigen aus dem Jahre 1979 und lautete:

Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“²⁰

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl wieder keine Änderung.²¹

Im BGBl (1981) I, 705, 713 wurde folgender Gesetzeswortlaut verkündet:

„In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah vor, dass § 312 Abs. 4 a RVO wie folgt gefasst werde:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet.“²²

Zur Begründung hieß es:

²⁰ BT-Drs. 9/26, S. 24.

²¹ BT-Drs. 9/429, S. 24.

²² BR-Drs. 376/88, S. 23; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 11.

„Mit der Neufassung dieser Vorschriften werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG gebunden. Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Der neu eingefügte § 306 Abs. 6 Satz 2 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtigen unmittelbar im Anschluß an das Ende einer die Versicherungspflicht unterbrechenden unständigen Beschäftigung und unabhängig von der Dauer des von der Künstlersozialkasse durchzuführenden Verwaltungsverfahrens wieder den Krankenversicherungsschutz nach dem KSVG erhalten. Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.“²³

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl Folgendes:

„Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch [...] wird wie folgt geändert:

[...]

5. § 190 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; **§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.**“²⁴

²³ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

²⁴ BT-Drs. 11/3609, S. 20.

In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde diese Empfehlung folgendermaßen begründet: „§ 190 Abs. 5 SGB V entspricht im wesentlichen § 312 Abs. 4a RVO (Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs)“.²⁵

Der im BGBl (1988) I, 2606, 2613 verkündet Gesetzeswortlaut lautet:

§ 190 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.“

Wie bereits gesagt wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein § 8 KSVG eingeführt, der inhaltlich mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbar ist. Aber bevor auf dessen historische Entwicklung eingegangen wird, soll § 2 AVG, sofern es hier interessiert, dargestellt werden.

§ 2 AVG

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 sah vor, dass § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) wie folgt geändert und ergänzt werden sollte:

„[...]“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“²⁶

Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der

gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“²⁷

Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz.

Gesetzesentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979

Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979, der ebenfalls nicht Gesetz wurde, sollte § 2 AVG wie folgt geändert werden:

„[...]“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“²⁸

Die Gesetzesbegründung lautete:

„c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.“²⁹

²⁵ BT-Drs. 11/3629, S. 8.

²⁶ BR-Drs. 410/76, S. 11.

²⁷ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

²⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

²⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

In § 48 Nr. 4 und 5 des Gesetzentwurfs waren die bereits dargestellten Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO enthalten.

Die Beschlußempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl Folgendes:

„[...]“

c) Nach **Absatz 3** wird folgender **Absatz 4** angefügt:

„**(4)** Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“³⁰

Die Begründung hierzu lautete:

„Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind erforderlich geworden, da durch das Strafvollzugsgesetz bereits ein Absatz 3 an § 2 AVG angefügt wurde.“³¹

Künstlersozialversicherungsgesetz des Jahres 1981

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 sah – ohne Abweichung vom dem Entwurf dieser Gesetzesänderung in der Fassung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1979 - folgende Änderung des § 2 AVG vor:

³⁰ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

³¹ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

[...]

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“³²

Die Gesetzesbegründung lautete:

„[...]“

c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 49 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.“³³

Im Wesentlichen entsprach diese Gesetzesbegründung derjenigen aus dem Entwurf des Jahres 1979. Allein der Verweis im letzten Satz lautete nun anders. Inhaltlich brachte aber auch dies keine Änderung, da in dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 diejenigen Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO nunmehr in § 49 Nr. 4 und 5 enthalten waren.

Die Beschlußempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl keine Änderung diesbezüglich.³⁴

³² BT-Drs. 9/26, S. 13.

³³ BT-Drs. 9/26, S. 24.

³⁴ BT-Drs. 9/429, S. 26.

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzeswortlaut lautete:

„§ 2 wird wie folgt geändert:

[...]

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“³⁵

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Fassung des § 2 Absatz 4 AVG vor:

„(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.“³⁶

Zur Begründung hieß es:

„Folgeänderung zum neu eingefügten § 8 KSVG (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden nunmehr einheitlich für die verschiedenen Versicherungszweige im KSVG geregelt.“³⁷

³⁵ BGBl (1981) I, 705.

³⁶ BR-Drs. 376/88, S. 25; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 11.

³⁷ BR-Drs. 376/88, S. 54; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

Im weiteren Gesetzgebungsverlauf erfolgte keine Änderung.

Im BGBl (1988) I, 2606, 2613 lautete der Gesetzeswortlaut dann:

„§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.““

§ 8 KSVG

Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606).

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthielt folgenden § 8 KSVG:

„(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die

Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.³⁸

In der Gesetzesbegründung hieß es:

„Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. Durch die neue Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wird der Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben, um ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, es sei denn, der Versicherte hat vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht; dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“³⁹

³⁸ BR-Drs. 376/88, S. 6-7; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5-6.

³⁹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb § 8 unverändert, so dass der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzeswortlaut lautete:

„(1)Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2)Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“⁴⁰

Renten-Überleitungsgesetz

Der Gesetzentwurf des Renten-Überleitungsgesetzes sah folgende Änderung des § 8 KSVG vor:

Nach § 8 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die

⁴⁰ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse einget.⁴¹

Die Gesetzesbegründung lautete:

„Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß für die selbständigen Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992 die Versicherungspflicht erstmals von einer eigenen Meldung abhängt. Mit dem rückwirkenden Beginn der Versicherungspflicht innerhalb einer dreimonatigen Übergangsphase sollen Lücken im Versicherungsschutz vermieden werden.“⁴²

Eine Änderung erfolgte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht. Der Gesetzeswortlaut BGBl. (1991) I, S. 1606, 1699 lautete:

„Nach § 8 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse einget.“

§ 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25.07.1991 (BGBl. I 1606) lautete:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 einget, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die

Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse einget.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Pflege-Versicherungsgesetz

Der Gesetzentwurf des Pflege-Versicherungsgesetzes sah folgende Änderung des § 8 Abs. 1 KSVG vor:

„In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.“⁴³

Die Gesetzesbegründung lautete: „Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung“.⁴⁴

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl:

„In § 8 Abs. 1 **Satz 1** werden die Wörter „Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung**“ ersetzt.“⁴⁵

⁴¹ BR-Drs. 197/91, S. 99; identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 99.

⁴² BR-Drs. 197/91, S. 170; identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 170.

⁴³ BR-Drs. 505/93, S. 52; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

⁴⁴ BR-Drs. 505/93, S. 165; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

⁴⁵ BT-Drs. 12/5920, S. 119.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung handelte es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.⁴⁶

Der Gesetzeswortlaut, so wie er im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, entsprach dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und lautete:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.⁴⁷

§ 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014) lautete:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse eingeht.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Ver-

sicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Gesetzentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze enthielt folgende Änderungen des § 8 KSVG:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.“⁴⁸

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 4 (s.o. Nummer 3)⁴⁹

Nummer 3 enthielt folgende Änderung⁵⁰:

„3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Nummer 8 wird Nummer 7.“

⁴⁶ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

⁴⁷ BGBl. (1994) I, 1014.

⁴⁸ BR-Drs. 729/00, S. 3; identisch mit 14/5066.

⁴⁹ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit 14/5066.

⁵⁰ BR-Drs. 729/00, S. 2; identisch mit 14/5066.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgte keine Änderung der Änderung des § 8 KSVG mehr.

Der im BGBl (2001) I, 1027 verkündete Gesetzeswortlaut lautete:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.“

§ 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027) lautete:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(1a) weggefallen

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2

Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Dies entspricht der gegenwärtig gültigen Fassung des § 8 KSVG.

Die Voraussetzungen des § 8 KSVG im Einzelnen

Vorweg ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei den folgenden Ausführungen allein um die Auffassung der Verfasserin handelt.

Allgemeines

Vor der Einführung eines § 8 KSVG, der mit dem heute geltenden § 8 KSVG vergleichbar ist, waren die Regelungen über Beginn und Ende der Krankenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten in §§ 306, 312 RVO geregelt und die Regelungen über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten waren in § 2 AVG geregelt. Regelungen über Beginn und Ende der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung waren noch nicht erforderlich, da es noch keine soziale Pflegeversicherung gab.

§ 306 RVO (Beginn der Krankenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten)

Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 sah noch folgende Regelung vor: „(6) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“⁵¹ Die in § 166 a RVO bezeichneten Versicherten sollten Künstler und Publizisten im Sinne des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sein. Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 wich von demjenigen aus dem Jahre 1981 bereits ab und enthielt folgende Regelung: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die

⁵¹ BR-Drs. 410/76, S. 10.

Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.⁵² Aus der jeweiligen Gesetzesbegründung zu § 306 RVO dieser Entwürfe ergibt sich, dass im Hinblick auf § 306 Satz 1 RVO eine wesentliche Änderung nicht gewollt war. Die Gesetzesbegründung zu § 306 Satz 1 RVO aus dem Entwurf des Jahres 1976 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“⁵³ Die Gesetzesbegründung zu § 306 Satz 1 KSVGE aus dem Jahre 1979 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“⁵⁴ Die Abweichungen in den Ausführungen sind der

neuen Gesetzessystematik der §§ 1 ff. KSVGE aus dem Jahre 1979 im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des KSVG-Entwurfs aus dem Jahre 1976 geschuldet. Der hier im Wesentlichen interessierende Aspekt, nämlich, dass der Künstlersozialkasse die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz obliegt, war in beiden Entwürfen enthalten. Neu waren § 306 Satz 2 und 3 aus dem KSVG-Entwurf des Jahres 1979, die folgende Regelungen enthielten: „(6) [...]. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“⁵⁵ Zur Begründung hieß es hierzu: „Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“⁵⁶ In dem Gesetzentwurf des KSVG, der Grundlage des schließlich im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt (1981) I, 705 verkündet Künstlersozialversicherungsgesetzes war, blieb es sowohl hinsichtlich der Änderung des § 306 RVO als auch der Gesetzesbegründung hierzu bei dem, was auch schon der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 vorsah. Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde die § 306 Absatz 6 RVO entsprechende Regelung in § 186 Absatz 3 SGB V geregelt. In der Ausschussfassung lautete diese Regelung: „(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem

⁵² BT-Drs. 8/3172, S. 14.

⁵³ BR-Drs. 410/76, S. 17.

⁵⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁵⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

⁵⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“⁵⁷ In der Begründung zu dieser Ausschussfassung hieß es: „§ 186 Abs. 3 SGB V entspricht § 306 Abs. 6 RVO (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs)“.⁵⁸ In der Gesetzesbegründung zu § 306 Abs. 6 (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) hieß es: „Mit der Neufassung dieser Vorschriften werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG gebunden. Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Der neu eingefügte § 306 Abs. 6 Satz 2 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtigen unmittelbar im Anschluß an das Ende einer die Versicherungspflicht unterbrechenden unständigen Beschäftigung und unabhängig von der Dauer des von der Künstlersozialkasse durchzuführenden Verwaltungsverfahrens wieder den Krankenversicherungsschutz nach dem KSVG erhalten. Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.“⁵⁹ Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung wurde im Bundesgesetzblatt (1988) I, 2606 verkündet. Gegenstand dieses Aufsatzes ist § 8 KSVG daher wird hier auf die obige Regelung nicht näher eingegangen. Von Relevanz ist hier jedoch, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird: „Die Einzelheiten zu Beginn

⁵⁷ BT-Drs. 11/3609, S. 20.

⁵⁸ BT-Drs. 11/3629, S. 8.

⁵⁹ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8).“⁶⁰ In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVGE des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es unter anderem: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. [...]“⁶¹

§ 312 RVO (Ende der Krankenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten)

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah vor, dass in § 312 RVO folgender Abs. 4 a eingefügt werden sollte: „(4 a) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist.“⁶² Zur Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“⁶³ In Nummer 5 war die Änderung des § 306 RVO enthalten. Hier hieß es: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen,

⁶⁰ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

⁶¹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

⁶² BR-Drs. 410/76, S. 11.

⁶³ BR-Drs. 410/76, S. 17.

beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.⁶⁴ Hier nach sollte die Künstlersozialkasse auch die Feststellungen über das Ende der Versicherungspflicht treffen. Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sollte in § 312 RVO folgender Absatz 4a eingefügt werden: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“⁶⁵ Die Regelung des § 312 Absatz 4 a Satz 1 KSVGE aus dem Jahre 1979 regelte damit, dass das Ende der Mitgliedschaft sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse richtet, wie auch aus der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung hervorgeht.⁶⁶ Wesentlich neu war hier der neue § 312 Absatz 4 a Satz 2 RVO. Zur Begründung hieß es: „[...] In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“⁶⁷ Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 entsprach im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Dieser Entwurf wurde im Bundesgesetzblatt (1981) I, 705 verkündet und wich im Hinblick auf die Regelung des § 312 Absatz 4 a RVO nicht vom Gesetzentwurf ab. In der Ausschussfassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes war eine dem § 312 Absatz 4 a RVO vergleichbare Regelung in § 190 Abs. 5 SGB V vorgesehen. Diese lautete: „(5) Die Mitgliedschaft der nach

dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; **§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.**“⁶⁸ In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde diese Empfehlung folgendermaßen begründet: „§ 190 Abs. 5 SGB V entspricht im wesentlichen § 312 Abs. 4a RVO (Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs)“.⁶⁹ In der Begründung zu § 312 Abs. 4a RVO (Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) hieß es: „Mit der Neufassung dieser Vorschriften werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG gebunden. Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Der neu eingefügte § 306 Abs. 6 Satz 2 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtigen unmittelbar im Anschluß an das Ende einer die Versicherungspflicht unterbrechenden unständigen Beschäftigung und unabhängig von der Dauer des von der Künstlersozialkasse durchzuführenden Verwaltungsverfahrens wieder den Krankenversicherungsschutz nach dem KSVG erhalten. Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.“⁷⁰ Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung wurde im Bundesgesetzblatt (1988) I, 2606 verkündet. Wie bereits gesagt, ist Gegenstand dieses Aufsatzes § 8 KSVG, daher wird hier auf die obige Regelung nicht näher eingegangen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass: „Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht [...] aus system-

⁶⁴ BR-Drs. 410/76, S. 17.

⁶⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

⁶⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁶⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁶⁸ BT-Drs. 11/3609, S. 20.

⁶⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 8.

⁷⁰ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

atischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8)⁷¹ wurden.⁷¹ Wie ebenfalls bereits dargestellt, entsprach der damals neu gefasste § 8 KSVG, der eine dem heutigen § 8 KSVG entsprechende Regelung enthielt, im Hinblick auf das Ende der Krankenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten im Wesentlichen dem bis dahin geltenden § 312 Abs. 4a RVO.⁷² Auf § 8 KSVG wird noch eingegangen werden.

§ 2 Angestelltenversicherungsgesetz (Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten)

Der KSVG-Entwurf 1976 sah vor, dass in § 2 Absatz 2 der folgende Satz 4 angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“⁷³ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“⁷⁴ Die Begründung zu der hier in Bezug genommenen Nr. 5 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes

und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“⁷⁵ Die Begründung zur Nr. 6 lautete: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“⁷⁶ Diese reine Verweisung auf die Regelungen, die für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung galten, wurde in dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 nicht beibehalten. Nach diesem Entwurf wurde vielmehr nach § 2 Absatz 2 AVG ein Absatz 3 angefügt, der in seinem Satz 1 den Beginn der Versicherungspflicht und in seinem Satz 2 das Ende der Versicherungspflicht regelte und zu dessen Begründung es hieß: „Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.“⁷⁷ Der Beginn der Versicherungspflicht sollte nach dem § 2 Absatz 3 Satz 1 AVG aus dem KSVG-Entwurf 1979 wie folgt geregelt werden: „(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. [...]“⁷⁸ Der Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 306 Absatz 6 RVO aus dem KSVG-Entwurf 1979 wie folgt geregelt: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung

⁷¹ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

⁷² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

⁷³ BR-Drs. 410/76, S. 11.

⁷⁴ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

⁷⁵ BR-Drs. 410/76, S. 17.

⁷⁶ BR-Drs. 410/76, S. 17.

⁷⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

⁷⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“⁷⁹ Hiernach entsprach § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 AVG aus dem KSVG-E 1979 der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung zu der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979, auf die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 Bezug genommen wurde, lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“⁸⁰ § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 entsprach der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „[...] Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“⁸¹ Eine Regelung, die dem § 306 Abs. 6 Satz 3 RVO aus dem KSVG-E 1979 entsprochen hätte, enthielt § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 denknotwendig nicht, da es sich hierbei um eine Regelung handelte, die allein den Regelungskreis der Krankenversicherung betraf. Das Ende der Rentenversicherungspflicht war in § 2 Absatz 3 Satz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 geregelt. Dieser lautete: „Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“⁸² Das Ende der

Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 312 Abs. 4a RVO aus dem KSVG-E 1979 geregelt, der lautete: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“⁸³ § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AVG aus dem KSVG-E 1979 entsprach § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Begründung zu § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 nimmt Bezug auf die Begründung zu § 312 Absatz 4 a RVO aus dem KSVG-E 1979. Hier wird zu § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979 ausgeführt: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse.“⁸⁴ § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 entspricht im Wesentlichen § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung zu § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979, die die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 in Bezug nimmt, lautete: „[...] In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“⁸⁵ In der Ausschussfassung erfolgt die Regelung des § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 nicht mehr in dem Absatz 3 sondern nunmehr im § 2 Absatz 4, ohne dass es auch zu einer inhaltlichen Änderung der Regelung gekommen wäre.⁸⁶ Hier ist zu bemerken, dass § 2 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E nicht alle Versicherungsfreiheitstatbestände erfasste. § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979 hingegen nahm § 5 KSVG-E 1979 vollständig in Bezug. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 wurde § 4 Nr. 2 KSVG-E nicht erfasst. Dieser regelte in der Ausschussfassung, dass in der Rentenversicherung der

⁷⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

⁸⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁸¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁸² BT-Drs. 8/3172, S. 16.

⁸³ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

⁸⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁸⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

⁸⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

Angestellten nach diesem Gesetz nicht versichert wird, wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt. Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu § 2 Abs. 4 AVG und zu § 4 Nr. 2 KSVG aus dem Jahre 1981 entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Die im Bundesgesetzblatt (BGBl (1981) I, 705) verkündete Fassung dieser Regelung entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde ein § 8 KSVG eingeführt, der mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbar ist und der folgende Fassung des § 2 Absatz 4 AVG vorsah: „(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.“⁸⁷ Zur Begründung hieß es: „Folgeänderung zum neu eingefügten § 8 KSVG (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden nunmehr einheitlich für die verschiedenen Versicherungszweige im KSVG geregelt.“⁸⁸ Der im BGBl (1988) I, 2606 verkündete Gesetzeswortlaut entsprach im Hinblick auf die neue Fassung des § 2 Abs. 4 AVG dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG, die hier in Bezug genommen wurde, hieß es unter anderem:

In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. [...] Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen

§ 2 Abs. 4 AVG. [...]“⁸⁹ Im Folgenden soll nunmehr auf die Regelung des § 8 KSVG eingegangen werden.

§ 8 KSVG

Allgemeines

§ 8 KSVG mit einer Regelung, die mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbar ist, wurde erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingefügt. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG.“⁹⁰ Sinn und Zweck des § 8 KSVG ist damit die einheitliche Regelung des Beginns und des Endes der Versicherungspflicht in den verschiedenen Versicherungszweigen. Hierbei sollte keine gänzliche neue Regelung getroffen werden. Vielmehr bezweckte der Gesetzgeber, dass die Regelungen des § 8 KSVG im Wesentlichen denjenigen der §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4a RVO und § 2 Abs. 4 AVG entsprachen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen über den Beginn der Versicherungspflicht in § 8 Absatz 1 KSVG geregelt sind und diejenigen über das Ende der Versicherungspflicht in § 8 Absatz 2 KSVG. Daher entspricht § 8 Abs. 1 KSVG im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung § 306 Absatz 6 RVO im Wesentlichen und im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung § 2 Absatz 4 AVG im Wesentlichen. § 8 Absatz 2 KSVG hingegen entspricht im Hinblick auf das Ende der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung im Wesentlichen § 312 Absatz 4a

⁸⁷ BR-Drs. 376/88, S. 25; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 11.

⁸⁸ BR-Drs. 376/88, S. 54; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

⁸⁹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

⁹⁰ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

RVO und im Hinblick auf das Ende der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung § 2 Absatz 4 AVG. Ausführungen zu den Regelungen der §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO und § 2 Absatz 4 AVG sind bereits erfolgt. Nunmehr wird auf die einzelnen Regelungen des § 8 KSVG eingegangen werden.

Im Einzelnen

§ 8 Absatz 1 KSVG

§ 8 Absatz 1 KSVG regelt:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

Die Regelung des § 8 Absatz 1 KSVG, die mit dem heute gültigen § 8 Absatz 1 KSVG vergleichbar ist, ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingeführt worden. Diese Regelung lautete: „(1)Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsun-

fähigkeit folgenden Tage.“⁹¹ Zur Begründung wurde ausgeführt: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. Durch die neue Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wird der Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben, um ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. [...].“⁹² § 8 Absatz 1 KSVG wurde geändert durch das Pflege-Versicherungsgesetzes. Der Gesetzentwurf zu diesem Gesetz sah folgende Änderung des § 8 Abs. 1 KSVG vor: „In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.“⁹³ Die Gesetzesbegründung lautete: „Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung.“⁹⁴ Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl: „In § 8 Abs. 1 **Satz 1** werden die Wörter „Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung**“ ersetzt.“⁹⁵ Nach dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung handelte es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.⁹⁶ Der Gesetzeswortlaut, so wie er im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, entsprach dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung.⁹⁷ Durch diese Änd-

⁹¹ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

⁹² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

⁹³ BR-Drs. 505/93, S. 52; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

⁹⁴ BR-Drs. 505/93, S. 165; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

⁹⁵ BT-Drs. 12/5920, S. 119.

⁹⁶ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

⁹⁷ BGBl (1994) I, 1014.

erung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG wurde die Einführung des Versicherungszweiges der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt. Eine weitere Änderung des § 8 Absatz 1 KSVG erfolgte bis dato nicht.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KSVG

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KSVG unterscheidet zwei Ausgangslagen. Diejenige Ausgangslage, bei der im Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Versicherten nach § 11 Absatz 1 KSVG oder, beim Fehlen einer Meldung, im Zeitpunkt der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind (Satz 1), und diejenige Ausgangslage, bei der die Voraussetzung für die Versicherung (noch) nicht erfüllt sind (Satz 2).

§ 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG wiederum unterscheidet zwei Ausgangslagen: diejenige, bei der eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG gegeben ist (Halbsatz 1) und diejenige, bei der eine solche Meldung fehlt (Halbsatz 2).

§ 8 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz KSVG

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung

In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künst-

lersozialversicherungsgesetzes hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG.“⁹⁸ Durch die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG durch das Pflegeversicherungsgesetz wurde die soziale Pflegeversicherung als weiterer Versicherungszweig in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt. Sinn und Zweck des § 8 KSVG ist die einheitliche Regelung des Beginns und des Endes der Versicherungspflicht in den verschiedenen Versicherungszweigen. Es handelt sich hierbei um die Versicherungszweige der gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Im Folgenden werden Ausführungen zu den einzelnen Versicherungszweigen erfolgen.

Beginn der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

Obwohl das Gesetz die gesetzliche Rentenversicherung zuerst nennt, soll hier mit dem Versicherungszweig der gesetzlichen Krankenversicherung begonnen werden. Dies deshalb, weil die Gesetzesbegründungen zu § 2 AVG auf diejenigen zu § 306 RVO verwiesen und die hier gewählte Reihenfolge die Darstellung erleichtert.

Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 sah noch folgende Regelung des § 306 Abs. 6 RVO vor: „(6) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“⁹⁹ Damit war eine Anknüpfung an die Meldung des Versicherten für den Beginn der Versicherungspflicht noch nicht erfolgt. Erst der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 enthielt

⁹⁸ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

⁹⁹ BR-Drs. 410/76, S. 10.

eine Regelung des § 306 Abs. 6 RVO, die mit dem heutigen § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG vergleichbar war. Diese lautete: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. [...]“¹⁰⁰ In der Gesetzesbegründung heißt es: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück [...], so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“¹⁰¹ In dem Gesetzentwurf des KSVG, der Grundlage des schließlich im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt (1981) I, 705 verkündet Künstlersozialversicherungsgesetzes war, blieb es bei dem, was der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 vorsah. Eine Änderung erfuhr diese Regelung auch im Gesetzgebungsverfahren nicht. Eine dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung in § 8 KSVG enthielt erst § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes lautete: „Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht.“ In der Gesetzesbegründung zu § 8 in der Fassung des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß

es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn [...] der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, [...] RVO.“¹⁰² Diese Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes entsprach bereits überwiegend der heute gelten Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG. Es fällt auf, dass im Vergleich zu der Regelung des § 306 Absatz 6 RVO nicht mehr als erstes die Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse, sondern die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG aufgeführt wird. In der Gesetzesbegründung finden sich hierzu keine Ausführungen. Allerdings ist nach Auffassung der Verfasserin die Gesetzesbegründung zu § 306 Abs. 6 RVO, in der erstmals im Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 enthaltene Fassung, weiterhin heranzuziehen. Da die Änderung der Reihenfolge nach Auffassung der Verfasserin inhaltlich an der Auslegung der Regelung nichts geändert hat. Hierdurch ist nach Auffassung der Verfasserin die Eigenverantwortung der Künstler und Publizisten betont worden und gleichzeitig die Obliegenheit der Künstlersozialkasse, sämtliche Künstler und Publizisten zu erfassen und diese der Pflichtversicherung zuzuführen, abgeschwächt worden. Keine Auswirkungen hat diese Umstellung der Reihenfolge jedoch nach Auffassung der Verfasserin auf den Sinn und Zweck der hier in Rede stehenden Regelung über den Beginn der Versicherungspflicht. Jedenfalls vermag sich die Verfasserin eine solche Auswirkung nicht vorzustellen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass vermieden wird, dass „Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen“¹⁰³; hierbei wird auf den Zeitpunkt der Meldung des Versicherten abge-

¹⁰⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

¹⁰¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁰² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁰³ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

stellt, damit „eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten“ geht.¹⁰⁴

Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der KSVG-Entwurf 1976 sah vor, dass in § 2 Absatz 2 AVG der folgende Satz 4 angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“¹⁰⁵ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“¹⁰⁶ Wie bereits dargestellt, erfolgte eine Anknüpfung an die Meldung des Versicherten für den Beginn der Versicherungspflicht nach der Regelung, die in dem Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 zu § 306 Abs. 6 RVO vorgesehen war, noch nicht. In dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 jedoch wurde nach § 2 Absatz 2 AVG ein Absatz 3 angefügt, der in seinem Satz 1 den Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung regelte und zu dessen Begründung es hieß: „Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn [...] der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn [...] der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 [...] wird verwiesen.“¹⁰⁷ Der Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte nach dem § 2 Absatz 3 Satz 1 AVG aus dem KSVG-Entwurf 1979 wie folgt geregelt werden: „(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an

dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. [...]“¹⁰⁸ Der Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 306 Absatz 6 RVO aus dem KSVG-Entwurf 1979 wie folgt geregelt: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“¹⁰⁹ § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 entsprach der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „[...] Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“¹¹⁰ In der Ausschussfassung erfolgt die Regelung des § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 nicht mehr in dem Absatz 3 sondern nunmehr im § 2 Absatz 4, ohne dass es auch zu einer inhaltlichen Änderung der Regelung gekommen wäre.¹¹¹ Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu § 2 Abs. 4 AVG aus dem Jahre 1981 entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Die im Bundesgesetzblatt (BGBl (1981) I, 705) verkündete Fassung dieser Regelung entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozial-

¹⁰⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁰⁵ BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹⁰⁶ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

¹⁰⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

¹⁰⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

¹⁰⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

¹¹⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹¹¹ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

versicherungsgesetzes wurde ein § 8 KSVG eingeführt, der mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbar ist. § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes lautete: „(1)Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht.“¹¹² In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn [...] der Versicherungspflicht. [...] Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. [...]“¹¹³ Im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bis heute eine Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG nicht erfolgt. Da die Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf die Regelung des § 2 Abs. 4 AVG verwies und im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 4 AVG auf die Gesetzesbegründung zu § 306 Absatz 6 RVO in der Fassung des Gesetzesentwurfs aus dem Jahre 1979 bzw. des Gesetzesentwurfs des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 verwiesen wurde, gilt hier das zum Beginn der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung dargestellte entsprechend. Hiernach ist Sinn und Zweck dieser Regelung, dass vermieden wird, dass Forderungen und Verpflichtungen zwischen Rentenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen¹¹⁴; hierbei wird auf den Zeitpunkt der Meldung des Versicherten abgestellt, damit „eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten“ geht.¹¹⁵

Beginn der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

¹¹² BGBl (1988) I, 2606, 2608.

¹¹³ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹¹⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹¹⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wurde der Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung auch in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt.¹¹⁶ Nach der Gesetzesbegründung handelte es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung.¹¹⁷ Weitere Ausführungen enthält die Gesetzesbegründung nicht. Näheres lässt sich auch dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung nicht entnehmen.¹¹⁸ Nach Auffassung der Verfasserin gilt jedoch auch hier dasjenige, was bereits zum Sinn und Zweck der Regelung des Beginns der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG ausgeführt worden ist. Denn, obwohl die Einführung der sozialen Pflegeversicherung als Versicherungszweig in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG erst zeitlich nach der Einführung des § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfolgt ist und die Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG daher die Regelung über die zeitlich später eingefügte soziale Pflegeversicherung als weiteren Versicherungszweig nicht erfassen konnte, hätte es nach Auffassung der Verfasserin einer Begründung bedürft, falls der Gesetzgeber in Kenntnis des Sinnes und Zwecks des § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG im Falle der sozialen Pflegeversicherung einen anderen Zweck als bei den anderen beiden Versicherungszweigen verfolgt hätte. Zumal in der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG ausgeführt ist: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn [...] der Versicherungspflicht.“¹¹⁹ Hätte der Gesetzgeber im Falle der sozialen Pflegeversicherung von dieser Einheitlichkeit abweichen wollen, hätte er dies auch durch einen entsprechenden Gesetzeswortlaut und der Wahl eines Standortes im § 8 KSVG oder andernorts zum Ausdruck bringen müssen. Statt dessen hat der Gesetzgeber den

¹¹⁶ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52; BT-Drs. 12/5920, S. 119; BGBl I 1014.

¹¹⁷ BR-Drs. 505/93, S. 165; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

¹¹⁸ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

¹¹⁹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung einfach nur als einen weiteren Versicherungszweig in der Aufzählung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgeführt und dies schlicht mit einer redaktionellen Anpassung begründet. Hieraus ist nach der Auffassung der Verfasserin zu schließen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung denselben Sinn und Zweck wie im Hinblick auf den Beginn der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung verfolgt hat. Nach allem ist Sinn und Zweck dieser Regelung, dass vermieden wird, dass Forderungen und Verpflichtungen zwischen Trägern der Pflegeversicherung und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen¹²⁰; hierbei wird auf den Zeitpunkt der Meldung des Versicherten abgestellt, damit „eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten“ geht.¹²¹

Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht

Die Versicherungspflicht in allen drei in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweigen beginnt im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht. Aus der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606), durch den eine dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung des § 8 KSVG eingeführt wurde und dessen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 im Wesentlichen dem heute geltenden § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG entspricht, ergibt sich, dass Sinn und Zweck der Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht ist, für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich den Beginn der Versicherungspflicht zu regeln¹²² und hierbei im Hinblick auf den Be-

ginn der Versicherungspflicht an die bis dahin geltenden Vorschriften der § 306 Abs. 6 RVO und § 2 Abs. 4 AVG anzuknüpfen¹²³. Mit diesen Vorschriften verfolgte der Gesetzgeber den Sinn und Zweck, dass vermieden wird, dass Forderungen und Verpflichtungen zwischen Trägern des jeweiligen Versicherungszweiges und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen¹²⁴; hierbei wird im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG auf den Zeitpunkt der Meldung des Versicherten abgestellt, damit „eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten“ geht.¹²⁵ Eine Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG erfolgte bis heute lediglich durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung als weiterem in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweig, ohne dass hiermit eine Änderung des mit § 8 Absatz 1 KSVG verfolgten Sinn und Zweckes erfolgt ist. Maßgeblich für den Beginn der Versicherungspflicht in den in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG genannten Versicherungszweigen ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG der Tag des Eingangs der Meldung des Versicherten nach 11. Abs. 1 KSVG.

§ 11 Abs. 1 KSVG lautet:

„Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 16 SGB I lautet:

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

¹²⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹²¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹²² Vgl. zu Sinn und Zweck: BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹²³ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹²⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹²⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Ausführungen zu § 11 Abs. 1 KSVG müssen einem weiteren Vortrag vorbehalten bleiben.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KSVG

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG lautet:

„(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt [...], beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“

Fehlen einer Meldung

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG fehlt.

Beginn der Versicherungspflicht mit dem Tag des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt

In diesem Fall beginnt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung mit dem Tag des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.

Beginn der Versicherungspflicht beim Fehlen einer Meldung in der Krankenversicherung

Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 sah noch folgende Regelung vor: „(6) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“¹²⁶ Zur Begründung hieß es: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“¹²⁷ Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 enthielt folgende Regelung des § 306 Absatz 6 Satz 1 RVO: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“¹²⁸ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹²⁹ Die Abweichungen in den Ausführungen sind der neuen Gesetzessystematik der §§ 1 ff. KSVGE aus dem Jahre 1979 im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des KSVG-Entwurfs aus dem Jahre 1976 geschuldet. Der

¹²⁶ BR-Drs. 410/76, S. 10.

¹²⁷ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹²⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

¹²⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

hier im Wesentlichen interessierende Aspekt, nämlich, dass der Künstlersozialkasse die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz obliegt, sowie die Ausführungen zu Sinn und Zweck der Regelung war in beiden Entwürfen enthalten. In dem Gesetzentwurf des KSVG, der Grundlage des schließlich im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt (1981) I, 705 verkündet Künstlersozialversicherungsgesetzes war, blieb es sowohl hinsichtlich der Änderung des § 306 RVO als auch der Gesetzesbegründung hierzu bei dem, was auch schon der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 vorsah. Eine dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung des § 8 KSVG wurde erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingeführt. Bereits hier war die hier in Rede stehende Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG geregelt und lautete: „(1)Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt [...], beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. [...]“¹³⁰ Damit entsprach diese Regelung im Wesentlichen bereits der heute geltenden Regelung. Die Abweichungen sind lediglich der Einführung der sozialen Pflegeversicherung als weiterem Versicherungszweig geschuldet. In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn [...] der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, [...]“¹³¹ Wie bereits erwähnt, fällt auf, dass im Vergleich zu der Regelung des § 306 Absatz 6 RVO nicht mehr als erstes die Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse, sondern die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG aufgeführt wird. In der Gesetzesbegründung finden sich hierzu keine Ausführungen. Allerdings ist nach

Auffassung der Verfasserin die Gesetzesbegründung zu § 306 Abs. 6 RVO, in der erstmals im Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 enthaltenen Fassung, weiterhin heranzuziehen. Da die Änderung der Reihenfolge nach Auffassung der Verfasserin inhaltlich an der Auslegung der Regelung nichts geändert hat. Keine Auswirkungen hat diese Umstellung der Reihenfolge jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin auf den Sinn und Zweck der hier in Rede stehenden Regelung über den Beginn der Versicherungspflicht. Die Verfasserin vermag sich eine solche Auswirkung jedenfalls nicht vorzustellen. Sinn und Zweck dieser Regelung blieb damit, entsprechend den Ausführungen zu § 306 Absatz 6 RVO aus dem KSVG-Entwurf des Jahres 1979: „[...] zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, [...]“¹³² Aus diesem Grunde beginnt die Mitgliedschaft [...] mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹³³ Allerdings gilt dies nur im Falle des Fehlens einer Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG.

Beginn der Versicherungspflicht beim Fehlen einer Meldung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der KSVG 1976 sah vor, dass in § 2 Absatz 2 AVG der folgende Satz 4 angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“¹³⁴ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“¹³⁵ Die Begründung zu der hier in Bezug genommenen Nr. 5 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung,

¹³⁰ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

¹³¹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹³² BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹³³ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹³⁴ BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹³⁵ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.¹³⁶ Diese reine Verweisung auf die Regelungen, die für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung galten, wurde in dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 nicht beibehalten. Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sollte in § 2 AVG nach Absatz 2 ein Absatz 3 angefügt werden, der als Satz 1 Halbsatz 1 folgende Regelung enthalten sollte: „(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; [...]“¹³⁷ In der Gesetzesbegründung hieß es: „c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn [...] der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn [...] der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 [...] wird verwiesen.“¹³⁸ Der Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 306 Absatz 6 RVO aus dem KSVG-Entwurf 1979 wie folgt geregelt: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung

erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“¹³⁹ Hiernach entsprach § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 AVG aus dem KSVG-E 1979 der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung zu der Regelung des § 306 Abs. 6 Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979, auf die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 Bezug genommen wurde, lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹⁴⁰ Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte die soeben dargestellte Regelung in einem Absatz 4 erfolgen, statt Absatz 3.¹⁴¹ Inhaltliche Änderungen wurden hingegen nicht empfohlen. Das Künstlersozialversicherungsgesetz, das im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt I, 705 verkündet wurde, wich im Hinblick auf § 2 AVG von dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 nicht ab. Die Gesetzesbegründung lautete: „c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn [...] der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn [...] der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 49 Nr. 4 [...] wird verwiesen.“¹⁴² Auch die Gesetzesbegründung entsprach im Wesentlichen derjenigen aus dem Jahre 1979. Die Abweichung in der Verweisung entsprach dem neuen Standort der Regelung des § 306 RVO. Trotz abweichendem Standort, hatte sich inhaltlich an der Begründung zu § 306 RVO

¹³⁶ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹³⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

¹³⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

¹³⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

¹⁴⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁴¹ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

¹⁴² BT-Drs. 9/26, S. 24.

nichts geändert. Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG in dieser Fassung lautete: „(1)Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt [...], beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“¹⁴³ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn [...] der Versicherungspflicht. [...]. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG.“¹⁴⁴ Im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bis heute eine Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG nicht erfolgt. Da die Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf die Regelung des § 2 Abs. 4 AVG verwies und im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 4 AVG auf die Gesetzesbegründung zu § 306 Absatz 6 RVO in der Fassung des Gesetzesentwurfs aus dem Jahre 1979 bzw. des Gesetzesentwurfs des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 verwiesen wurde, gilt hier das zum Beginn der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung dargestellte entsprechend. Hiernach ist Sinn und Zweck dieser Regelung, „[...] zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, [...]“¹⁴⁵ Aus diesem Grunde beginnt die Mitgliedschaft [...] mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹⁴⁶ Allerdings gilt

¹⁴³ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

¹⁴⁴ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁴⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁴⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

dies nur im Falle des Fehlens einer Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG.

Beginn der Versicherungspflicht beim Fehlen einer Meldung in der sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wurde der Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung auch in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt.¹⁴⁷ Nach der Gesetzesbegründung handelte es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung.¹⁴⁸ Weitere Ausführungen enthält die Gesetzesbegründung nicht. Näheres lässt sich auch dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung nicht entnehmen.¹⁴⁹ Nach bereits im Rahmen der Ausführungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung vertretener und dort näher ausgeführter Auffassung der Verfasserin gilt jedoch auch hier dasjenige, was bereits zum Sinn und Zweck der Regelung des Beginns der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG ausgeführt worden ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, „[...] zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, [...]“¹⁵⁰ Aus diesem Grunde beginnt die Mitgliedschaft [...] mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹⁵¹ Allerdings gilt dies nur im Falle des Fehlens einer Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG.

Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt

¹⁴⁷ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52; BT-Drs. 12/5920, S. 119; BGBl I 1014.

¹⁴⁸ BR-Drs. 505/93, S. 165; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

¹⁴⁹ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

¹⁵⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁵¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

Die Versicherungspflicht in allen drei in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweigen beginnt [...] mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Aus der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606), durch den eine dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung des § 8 KSVG eingeführt wurde und dessen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 im Wesentlichen dem heute geltenden § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG entspricht, ergibt sich, dass Sinn und Zweck der Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht ist, für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich den Beginn der Versicherungspflicht zu regeln¹⁵² und hierbei im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht an die bis dahin geltenden Vorschriften der § 306 Abs. 6 RVO und § 2 Abs. 4 AVG anzuknüpfen¹⁵³. Mit diesen Vorschriften verfolgte der Gesetzgeber den Sinnes und Zweck, „[...] zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, [...]“¹⁵⁴ Aus diesem Grunde beginnt die Mitgliedschaft [im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG] [...] mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. [...]“¹⁵⁵ Eine Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG erfolgte bis heute lediglich durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung als weiterem in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweig, ohne dass hiermit eine Änderung des mit § 8 Absatz 1 KSVG verfolgten Sinn und Zweckes erfolgt ist. Die Versicherungspflicht beginnt im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.

¹⁵² Vgl. zu Sinn und Zweck: BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁵³ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁵⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁵⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

Bei dem Bescheid muss es sich um denjenigen Bescheid handeln, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz feststellt.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG

§ 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG lautet:

„Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.“

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung beginnt gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.

Wie bereits dargestellt, unterscheiden § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KSVG zwei Ausgangslagen. Diejenige Ausgangslage, bei der im Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Versicherten nach § 11 Absatz 1 KSVG oder, beim Fehlen einer Meldung, im Zeitpunkt der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind (Satz 1), und diejenige Ausgangslage, bei der die Voraussetzung für die Versicherung (noch) nicht erfüllt sind (Satz 2). Nachdem zuvor auf § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingegangen worden ist, wird nunmehr auf § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG eingegangen werden.

Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG in der Krankenversicherung

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah folgende Regelung des § 306 Abs. 6 RVO vor: „(6) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt.“¹⁵⁶ Eine dem § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechende Regelung sah dieser Entwurf nicht vor. Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicher-

¹⁵⁶ BR-Drs. 410/76, S. 10.

ungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sah folgende Fassung des § 306 Abs. 6 RVO vor: „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“¹⁵⁷ Die Gesetzesbegründung lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.“¹⁵⁸ Die Regelung des § 306 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 RVO entsprach bereits weitgehend der heute geltenden Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Es fällt auf, dass diese Regelung hier im Zusammenhang mit der Regelung über den Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung geregelt ist, wohingegen sie heute als eigenständiger Satz 2 gefasst ist. Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 und das 1981 im Bundesgesetzblatt verkündete Künstlersozialversicherungsgesetz entsprachen im Hinblick auf § 306 Absatz 6 RVO dem KSVG-Entwurf 1979.¹⁵⁹ Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705)

¹⁵⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 14.

¹⁵⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 12; BT-Drs. 9/26, S. 23-24; BGBl (1981) I, 705.

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG in dieser Fassung lautete: „Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.“¹⁶⁰ Diese Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG entspricht der heute gültigen Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG. Eine Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist seitdem nicht erfolgt. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „[...] Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn [...] der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6 [...] RVO.[...]“¹⁶¹ Es ist jedoch bereits angemerkt worden, dass die Regelung des § 306 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 RVO in der Fassung des KSVG-Entwurfs 1979 und des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 zwar bereits weitgehend der heute geltenden Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG entsprach, dass diese Regelung allerdings im Zusammenhang mit der Regelung über den Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung geregelt war, wohingegen sie heute als eigenständiger Satz 2 gefasst ist. Der Gesetzesbegründung ist hierzu nichts zu entnehmen. Systematisch wäre diese Veränderung nach Auffassung der Verfasserin derart auszulegen, dass sie zuvor lediglich in den Fällen zur Anwendung gelangen konnte, in denen die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten beruhte, wohingegen sich die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG nunmehr auf beide Fälle des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG bezieht; nämlich auf den Fall, dass die Meldung des Versicherten eingeht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG) als auch auf den Fall, dass eine Meldung fehlt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG). Damit ist nach Auffassung der Verfasserin § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG derart auszulegen, dass die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung sowohl in dem Fall, in dem eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG eingeht als auch in dem Fall, in

¹⁶⁰ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

¹⁶¹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

dem eine Meldung fehlt, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, beginnt.

Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 sah vor, dass § 2 Absatz 2 AVG ein Satz 4 mit folgender Fassung angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“¹⁶² Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“¹⁶³ Wie oben bereits dargestellt, enthielt der hier in Betracht kommende § 306 Abs. 6 RVO in der Fassung des KSVG-Entwurfs aus dem Jahre 1976 keine § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG entsprechende Regelung. Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 in der Fassung der Beschlussempfehlung sollte nach § 2 Abs. 3 AVG ein Abs. 4 angefügt werden, der folgende Fassung haben sollte: „(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁶⁴ Die Gesetzesbegründung lautete: „c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenver-

sicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.“¹⁶⁵ Hier entsprach § 2 Absatz 4 Satz 1 2. Teil des Halbsatz 2 AVG dem heutigen § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Es fällt hier auf, dass diese Regelung im Zusammenhang mit dem § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AVG in der Fassung des KSVG-Entwurfs 1979 stand, der vom ersten Halbsatz mit einem Semikolon getrennt war. Dahingegen ist diese Regelung in der heute geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG als eigener Satz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG geregelt. Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1981 entsprach im Hinblick auf § 2 Absatz 4 AVG dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979. Lediglich die Gesetzesbegründung wich in einem Punkt, nämlich der Verweisung von derjenigen des KSVG-Entwurfs aus dem Jahre 1979 ab; nämlich hinsichtlich des Verweises im letzten Satz, der nun anders lautete. Inhaltlich brachte aber auch dies keine Änderung, da in dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 diejenigen Änderungen der § 306 RVO nunmehr in der Regelung enthalten war, auf die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 4 AVG in der Fassung des Gesetzentwurfs aus dem Jahre 1981 verwiesen wurde. § 2 Abs. 4 AVG in der Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981 verkündet im BGBl (1981) I, 705 entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 und damit auch dem Gesetzentwurf des Jahre 1979. Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606). § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG in dieser Fassung lautete: „Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.“¹⁶⁶ Diese Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG entspricht der heute gültigen Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG. Eine Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist seitdem nicht erfolgt. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des

¹⁶² BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹⁶³ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

¹⁶⁴ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

¹⁶⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

¹⁶⁶ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG.“¹⁶⁷

Es ist jedoch bereits angemerkt worden, dass die Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 1 2. Teil des Halbsatz 2 AVG in der Fassung des KSVG-Entwurfs 1979 und des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 zwar bereits weitgehend der heute geltenden Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG entsprach, dass diese Regelung allerdings im Zusammenhang mit der Regelung über den Beginn der der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung geregelt war, wohingegen sie heute als eigenständiger Satz 2 gefasst ist. Der Gesetzesbegründung ist hierzu nichts zu entnehmen. Systematisch wäre diese Veränderung nach Auffassung der Verfasserin derart auszulegen, dass sie zuvor lediglich in den Fällen zur Anwendung gelangen konnte, in denen die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten beruhte, wohingegen sich die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG nunmehr auf beide Fälle des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG bezieht; nämlich auf den Fall, dass die Meldung des Versicherten eingeht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG) als auch auf den Fall, dass eine Meldung fehlt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG). Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Trennung der beiden oben genannten Fälle lediglich durch ein Semikolon und nicht durch einen Punkt erfolgt. Denn der zweite Teil des zweiten Halbsatzes steht auch in diesem Falle nur mit dem zweiten Halbsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 in Zusammenhang. Damit ist nach Auffassung der Verfasserin § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG derart auszulegen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl in dem Fall, in dem eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG eingeht als auch in dem Fall, in dem eine Meldung fehlt, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, beginnt.

¹⁶⁷ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG in der sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wurde der Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung auch in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt.¹⁶⁸ Nach der Gesetzesbegründung handelte es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung.¹⁶⁹ Weitere Ausführungen enthält die Gesetzesbegründung nicht. Näheres lässt sich auch dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung nicht entnehmen.¹⁷⁰ Nach Auffassung der Verfasserin gilt jedoch auch hier dasjenige, was bereits zur Regelung des Beginns der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KSVG ausgeführt worden ist. Denn, obwohl die Einführung der sozialen Pflegeversicherung als Versicherungszweig in § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG erst zeitlich nach der Einführung des § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfolgt ist und der Wille des Gesetzgebers im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG daher die Regelung über die zeitlich später eingefügte soziale Pflegeversicherung als weiteren Versicherungszweig nicht erfassen konnte, hätte es nach Auffassung der Verfasserin einer Begründung bedürft, falls der Gesetzgeber in Kenntnis des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG im Falle der sozialen Pflegeversicherung eine andere Regelung als bei den anderen beiden Versicherungszweigen hätte treffen wollen. Hätte der Gesetzgeber im Falle der sozialen Pflegeversicherung von der Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG abweichen wollen, hätte er dies auch durch einen entsprechenden Gesetzeswortlaut und der Wahl eines Standortes im § 8 KSVG oder andernorts zum Ausdruck bringen müssen. Statt dessen hat der Gesetzgeber den Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung einfach nur als einen weiteren Versicherungszweig in der Aufzählung des § 8

¹⁶⁸ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52; BT-Drs. 12/5920, S. 119; BGBl I 1014.

¹⁶⁹ BR-Drs. 505/93, S. 165; identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

¹⁷⁰ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgeführt und dies schlicht mit einer redaktionellen Anpassung begründet. Hieraus ist nach der Auffassung der Verfasserin zu schließen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den Beginn der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG zur Anwendung kommen lassen wollte und dies derart, wie es auch bei den anderen beiden in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweigen der Fall ist. Nach Auffassung der Verfasserin ist § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG derart auszulegen, dass die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung sowohl in dem Fall, in dem eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG eingeht als auch in dem Fall, in dem eine Meldung fehlt, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, beginnt.

Versicherungspflicht beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind

Die Versicherungspflicht in den in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweigen beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Versicherung ergeben sich aus den §§ 1-7a KSVG, wobei die sich aus den §§ 1 und 2 KSVG ergebenden Voraussetzungen im Hinblick auf die Versicherungspflicht in jedem der in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweige vorliegen müssen. Bei den Ausnahmen von der Versicherungspflicht darf keine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 3 KSVG vorliegen. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf alle in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG genannten Versicherungszweige. Bei den Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach §§ 4 ff. KSVG ist jeweils nach Versicherungszweigen zu unterscheiden. Die in den §§ 4 ff. KSVG geregelten Ausnahmen von der Versicherungspflicht dürfen in den Versicherungszweigen nicht vorliegen, für die sie jeweils eine Regelung treffen. Liegen die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG vor und ist eine Ausnahme von der Versicherungspflicht in dem jeweiligen Versicherungszweig nicht gegeben, dann sind in diesem Versicherungszweig die Voraussetzun-

gen für die Versicherung erfüllt. Die Versicherungspflicht beginnt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG frühestens mit dem Tage, an dem dies der Fall ist. Unerheblich ist zum Beispiel, ob zuvor bereits eine Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 KSVG eingegangen ist.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 KSVG

§ 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG lautet:

„Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.“

In den §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4a RVO und § 2 Abs. 4 AVG war eine dem § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG entsprechende Regelung nicht enthalten. Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). Dieser regelte auch bereits in seinem Absatz 1 Satz 3 den heute noch gelten § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG.¹⁷¹ In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt: „Durch die neue Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wird der Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben, um ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern.“¹⁷²

§ 8 Abs. 1 Satz 3 setzt voraus, dass der selbständige Künstler oder Publizist arbeitsunfähig ist. Wann Arbeitsunfähigkeit des selbständigen Künstlers und Publizisten besteht, wird im Gesetz nicht bestimmt und ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Die Arbeitsunfähigkeit muss in dem Zeitpunkt bestehen, in dem nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Versicherungspflicht

¹⁷¹ Vgl. BGBl. (1988) I, 2606, 2608.

¹⁷² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

beginnen würde. Wann die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG beginnen würde, ist oben bereits dargestellt worden, daher soll an dieser Stelle lediglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Liegen die soeben dargestellten Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG vor, dann beginnt die Versicherungspflicht abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG nicht zu dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG bestimmten Zeitpunkt, sondern an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage. Sinn und Zweck dieser Regelung ist den „Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende [hinauszuschieben] [...], um ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern.“¹⁷³

Nach Auffassung der Verfasserin erfasst § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG nicht die Fälle, in denen der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig ist. Das heißt, ist z.B. eine Meldung des selbständigen Künstlers oder Publizisten eingegangen, bevor die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, und wird der selbständige Künstler oder Publizist hiernach arbeitsunfähig, aber treten die Voraussetzungen für die Versicherung nach seiner Meldung nach § 11 Abs. 1 KSVG ein, dann beginnt die Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Denn § 8 Abs. 1 Satz 2 KSVG ist in § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG nicht genannt. Der Auffassung der Verfasserin steht auch der Sinn und Zweck des § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG nicht entgegen, da „ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit“¹⁷⁴, das ja durch § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG verhindert werden soll, in diesen Fällen nicht vorliegen kann und daher auch nicht verhindert werden braucht. In diesen Fällen beginnt die Versicherung mit

dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.

§ 8 Absatz 1a KSVG

§ 8 Absatz 1a lautet:

„(1a) weggefallen“

§ 8 Abs. 1a KSVG wurde mit dem Renten-Überleitungsgesetz in § 8 KSVG eingeführt und enthielt folgenden Gesetzeswortlaut: „(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse eingeht.“¹⁷⁵ Die Gesetzesbegründung lautete: „Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß für die selbständigen Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992 die Versicherungspflicht erstmals von einer eigenen Meldung abhängt. Mit dem rückwirkenden Beginn der Versicherungspflicht innerhalb einer dreimonatigen Übergangsphase sollen Lücken im Versicherungsschutz vermieden werden.“¹⁷⁶ Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze wurde § 8 Abs. 1a KSVG aufgehoben.¹⁷⁷ Die Gesetzesbegründung führte hierzu aus, dass die „Vorschrift [...] wegen Zeitablaufs aufzuheben“ sei.¹⁷⁸ Die Regelung des § 8 Abs. 1a KSVG ist damit weggefallen.

§ 8 Absatz 2 KSVG

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des

¹⁷³ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁷⁴ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁷⁵ Vgl. BGBl (1991) I, 1606.

¹⁷⁶ BR-Drs. 197/91, S. 170; identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 170.

¹⁷⁷ BGBl (2001) I, 1027.

¹⁷⁸ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit 14/5066.

Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Ende der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah vor, dass in § 312 RVO folgender Abs. 4 a eingefügt werden sollte: „(4 a) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist.“¹⁷⁹ Zur Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“¹⁸⁰ In Nummer 5 war die Änderung des § 306 RVO enthalten. Sie lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“¹⁸¹ Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sollte in § 312 RVO folgender Absatz 4a eingefügt werden: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit ein-

tritt.“¹⁸² Zur Begründung hieß es: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“¹⁸³ Die Regelung des § 312 Absatz 4 a Satz 1 KSVGE aus dem Jahre 1979 regelte damit, dass das Ende der Mitgliedschaft sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse richtet, wie auch aus der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung hervorgeht.¹⁸⁴ Wesentlich neu war hier der neue § 312 Absatz 4 a Satz 2 RVO. Zur Begründung hieß es: „[...] In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“¹⁸⁵ Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 und der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetzeswortlaut des § 312 Abs. 4a RVO (BGBl (1981) I, 705, 713) entsprachen im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979.¹⁸⁶ Auch die Gesetzesbegründung entsprach derjenigen aus dem Jahre 1979.¹⁸⁷ Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606), dessen Absatz 2 wie folgt lautete: (2)Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Ver-

¹⁷⁹ BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹⁸⁰ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁸¹ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁸² BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

¹⁸³ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁸⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁸⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 12.

¹⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 24.

hältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“¹⁸⁸ In der Gesetzesbegründung hieß es: „[...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, es sei denn, der Versicherte hat vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht; dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“¹⁸⁹ Hiermit wurde teilweise eine andere Regelung getroffen, als § 312 Abs. 4a RVO in der Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981 es noch vorsah. So sah diese neue Regelung die Anwendung des § 48 SGB X explizit vor und enthielt für dessen Anwendung Modifikationen. Der Wille des Gesetzgebers, dass im Falle der Versicherungsfreiheit eine andere Regelung erforderlich war, als in den übrigen Fällen, war auch in dieser Regelung enthalten.

Ende der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 sah vor, dass § 2 Abs. 2 AVG ein Satz 4 angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“¹⁹⁰ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in

der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“¹⁹¹ Die Begründung zu der hier in Bezug genommenen Nr. 5 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“¹⁹² Die Begründung zur Nr. 6 lautete: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“¹⁹³ Diese reine Verweisung auf die Regelungen, die für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung galten, wurde in dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 nicht beibehalten. Nach der Ausschussfassung dieses Entwurfs wurde vielmehr nach § 2 Absatz 3 AVG ein Absatz 4 angefügt, der in seinem Satz 1 den Beginn der Versicherungspflicht und in seinem Satz 2 das Ende der Versicherungspflicht regelte. Der Satz 2 lautete: „(4) [...]. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁹⁴ Die Gesetzesbegründung lautete: „c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu §

¹⁸⁸ BR-Drs. 376/88, S. 6-7; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5-6.

¹⁸⁹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

¹⁹⁰ BR-Drs. 410/76, S. 11.

¹⁹¹ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

¹⁹² BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁹³ BR-Drs. 410/76, S. 17.

¹⁹⁴ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.¹⁹⁵ In § 48 Nr. 4 und 5 des Gesetzentwurfs waren die bereits dargestellten Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO enthalten. Die Begründung zu § 48 Nr. 5, der die Begründung zu § 312 Abs. 4a RVO enthielt, lautete: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“¹⁹⁶ Das Ende der Rentenversicherungspflicht war in § 2 Absatz 3 Satz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 geregelt. Dieser lautete: „Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁹⁷ Das Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 312 Abs. 4a RVO aus dem KSVG-E 1979 geregelt, der lautete: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“¹⁹⁸ § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AVG aus dem KSVG-E 1979 entsprach § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Begründung zu § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 nimmt Bezug auf die Begründung zu § 312 Absatz 4 a RVO aus dem KSVG-E 1979. Hier wird zu § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979 ausgeführt: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse.“¹⁹⁹ § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 entspricht im Wesentlichen § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus

dem KSVG-E 1979. Die Gesetzesbegründung zu § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979, die die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 in Bezug nimmt, lautete: „[...] In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“²⁰⁰ Hier ist zu bemerken, dass § 2 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 nicht alle Versicherungsfreiheitstatbestände erfasste. § 312 Abs. 4a Satz 2 RVO aus dem KSVG-E 1979 hingegen nahm § 5 KSVG-E 1979 vollständig in Bezug. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 wurde § 4 Nr. 2 KSVG-E nicht erfasst. Dieser regelte in der Ausschussfassung, dass in der Rentenversicherung der Angestellten nach diesem Gesetz nicht versichert wird, wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt. Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 und der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetzeswortlaut der § 2 Abs. 4 AVG und § 4 Nr. 2 KSVG (BGBl (1981) I, 705, 713) entsprachen im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979²⁰¹. Im wesentlichen entsprach die Gesetzesbegründung ebenfalls derjenigen aus dem Entwurf des Jahres 1979. Allein der Verweis im letzten Satz lautete nun anders. Inhaltlich brachte aber auch dies keine Änderung, da in dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 diejenigen Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO nunmehr in § 49 Nr. 4 und 5 enthalten waren. Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur

¹⁹⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

¹⁹⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

¹⁹⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

¹⁹⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

¹⁹⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²⁰⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²⁰¹ BT-Drs. 9/26, S. 13.

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606). Der Absatz 2 dieser Regelung sah Folgendes vor: (2)Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.²⁰² In der Gesetzesbegründung hieß es: „[...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, es sei denn, der Versicherte hat vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht; dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“²⁰³ Hiermit wurde teilweise eine andere Regelung getroffen, als § 2 Abs. 4 AVG in der Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981 es noch vorsah. So sah diese neue Regelung die Anwendung des § 48 SGB X explizit vor und enthielt für dessen Anwendung Modifikationen. Der Wille des Gesetzgebers, dass im Falle der Versicherungsfreiheit eine andere Regelung erforderlich war, als in den übrigen Fällen, war auch in dieser Regelung enthalten. Außerdem war auch nach dieser Regelung § 4 Nr. 2 KSVG, der eine Regelung enthielt, die der Regelung des § 4 Nr. 2 KSVG in der Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981 entsprach, nicht in § 8 Absatz 2

Satz 1 KSVG aufgeführt. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl (2001) I, 1027) wurde in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.“ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Folgeänderung zur Änderung des § 4 (s.o. Nummer 3)“²⁰⁴ Nach der hier in Bezug genommenen Nummer 3 sollte § 4 KSVG derart geändert werden, dass in § 4 Nummer 6 KSVG das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, § 4 Nummer 7 gestrichen und § 4 Nummer 8 KSVG zu § 4 Nummer 7 KSVG wurde.²⁰⁵

§ 8 Absatz 2 Satz 1 KSVG

§ 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG lautet:

„Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist.“

In den in § 8 Absatz 2 Satz 1 KSVG genannten Fällen ist § 48 SGB X, der eine Regelung über die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung enthält, modifiziert anzuwenden.

Obwohl der Gesetzeswortlaut die Versicherungsfreiheitstatbestände der § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 KSVG zuerst nennt, soll auch hier wieder mit den Regelungen, die (auch) die Krankenversicherung betreffen – nämlich § 5 KSVG -, begonnen werden.

Tritt nach § 5 Versicherungsfreiheit ein

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah vor, dass in § 312 RVO folgender Abs. 4 a eingefügt werden sollte: „(4 a) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist.“²⁰⁶ Zur

²⁰² BGBl (1988) I, 2606, 2608.

²⁰³ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

²⁰⁴ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit 14/5066.

²⁰⁵ BR-Drs. 729/00, S. 2; identisch mit 14/5066.

²⁰⁶ BR-Drs. 410/76, S. 11.

Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“²⁰⁷ In Nummer 5 war die Änderung des § 306 RVO enthalten. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“²⁰⁸ Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sollte in § 312 RVO dann folgender Absatz 4a eingefügt werden: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“²⁰⁹ Zur Begründung hieß es: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“²¹⁰ Die Regelung des § 312 Absatz 4 a Satz 1 KSVGE aus dem Jahre 1979 regelte damit, dass das Ende der Mitgliedschaft sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse richtet, wie auch aus der

Gesetzesbegründung zu dieser Regelung hervorgeht.²¹¹ Wesentlich neu war hier der neu § 312 Absatz 4 a Satz 2 RVO. Zur Begründung hieß es: „[...] In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“²¹² Der Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1981²¹³ ebenso wie das Künstlersozialversicherungsgesetz, das im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt I, 705 verkündet wurde, entsprach im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Auch die Gesetzesbegründung entsprach im Wesentlichen derjenigen aus dem Jahre 1979.²¹⁴ Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG in der Fassung dieses Gesetzes lautete: Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist.“²¹⁵ Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass: „Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht [...] aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8)“ wurden.²¹⁶ Der damals neu gefasste § 8 KSVG, der eine dem heutigen § 8 KSVG entsprechende Regelung enthielt, entsprach im Hinblick auf das Ende der Krankenversicherungspflicht der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten im Wesentlichen dem bis dahin geltenden § 312 Abs. 4a RVO.²¹⁷ Insbesondere kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf

²⁰⁷ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²⁰⁸ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²⁰⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

²¹⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²¹¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²¹² BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²¹³ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 12.

²¹⁴ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 24.

²¹⁵ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

²¹⁶ BR-Drs. 376/88, S. 52-53; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 21.

²¹⁷ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

die hier interessierende Regelung des Eintritts der Versicherungsfreiheit nach § 5 KSVG diese Regelung bereits der heute gelten Regelung entsprach. In der Gesetzesbegründung hieß es: „[...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. [...]“²¹⁸ In diesen Fällen ist dann aber auch der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben.

Eine wesentliche Änderung des mit dem § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG im Falle der Versicherungsfreiheit nach § 5 KSVG verfolgten Zweck im Verhältnis zu der zuvor geltenden Regelung des § 312 Abs. 4a KSVG ist nicht feststellbar.

Nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung in das Künstlersozialversicherungsgesetz durch das Pflege-Versicherungsgesetz gelten für den Versicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 KSVG unter anderem auch die Versicherungsfreiheitstatbestände, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 KSVG gelten.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG setzt voraus, dass Versicherungsfreiheit nach § 5 KSVG eintritt. Ausführungen zu den Versicherungsfreiheitstatbeständen des § 5 KSVG sind im Rahmen dieser Aufsatzreihe bereits erfolgt. An dieser Stelle soll auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Oder

Versicherungsfreiheit kann alternativ nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 KSVG oder § 5 KSVG eintreten.

Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 Versicherungsfreiheit ein

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 sah vor, dass § 2 Absatz 2 AVG folgender Satz 4

²¹⁸ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

angefügt werde: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“²¹⁹ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).“²²⁰ Die Begründung zu der hier in Bezug genommenen Nr. 5 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“²²¹ Die Begründung zur Nr. 6 lautete: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“²²² Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 in der Fassung der Beschlussempfehlung sollte nach § 2 Absatz 3 AVG folgender Abs. 4 angefügt werden: „(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr ver-

²¹⁹ BR-Drs. 410/76, S. 11.

²²⁰ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

²²¹ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²²² BR-Drs. 410/76, S. 17.

sicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.²²³ Das Ende der Rentenversicherungspflicht war in § 2 Absatz 4 Satz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 geregelt. Es ist zu bemerken, dass § 2 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 nicht alle Versicherungsfreiheitstatbestände erfasste. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 wurde § 4 Nr. 2 KSVG-E nicht erfasst. Dieser regelte in der Ausschussfassung, dass in der Rentenversicherung der Angestellten nach diesem Gesetz nicht versichert wird, wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt. Der Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1981²²⁴ ebenso wie das Künstlersozialversicherungsgesetz, das im Jahre 1981 im Bundesgesetzblatt I, 705 verkündet wurde, entsprach im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Regelungen der § 2 Abs. 4 AVG und § 4 Nr. 2 KSVG dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Auch die Gesetzesbegründung entsprach im Wesentlichen derjenigen aus dem Jahre 1979.²²⁵ Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG in dieser Fassung lautete: „(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist.“²²⁶ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die

verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. [...] Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. [...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. [...]“²²⁷ Auch in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG in der Fassung des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes war § 4 Nr. 2 KSVG von § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG nicht erfasst. § 4 Nr. 2 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelte, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.²²⁸ Nicht erfasst war damit eine Regelung, die auch bereits unter Geltung des § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 AVG nicht erfasst war. Die letzte Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Hierdurch wurde in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.²²⁹ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Folgeänderung zur Änderung des § 4 (s.o. Nummer 3)“²³⁰ Nummer 3 enthielt folgende Änderung²³¹: „3.

²²³ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

²²⁴ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 12.

²²⁵ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 24.

²²⁶ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

²²⁷ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

²²⁸ Vgl. BGBl (1988) I, 2606.

²²⁹ BGBl (2001) I, 1027.

²³⁰ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit 14/5066.

²³¹ BR-Drs. 729/00, S. 2; identisch mit 14/5066.

§ 4 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt. b) Nummer 7 wird gestrichen. c) Nummer 8 wird Nummer 7.“ Damit ist bis heute der Versicherungsfreiheitstatbestand des § 4 Nr. 2 KSVG nicht von § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG erfasst. Die Regelung des § 4 Nr. 2 KSVG regelt gegenwärtig, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeine Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen. Dies ist eine mit den zuvor in § 4 Nr. 2 KSVG enthaltenen Regelungen vergleichbare Regelung. Alle anderen Versicherungsfreiheitstatbestände des § 4 KSVG sind von § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG erfasst.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG setzt voraus, dass Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 KSVG eintritt. Ausführungen zu diesen Versicherungsfreiheitstatbeständen sind im Rahmen dieser Aufsatzreihe bereits erfolgt. An dieser Stelle soll auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist

In den Fällen, in denen einer der in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG genannten Versicherungsfreiheitstatbestände eintritt, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist.

§ 48 SGB X regelt:

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend,

soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

(4) § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes heißt es: „[...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. [...]“²³² Nähere Ausführungen zu § 48 SGB X können hier leider nicht erfolgen, da dies den Rahmen dieses Aufsatzes, der § 8 KSVG zum Gegenstand hat, sprengen würde. Der soeben dargestellte § 48 SGB X ist jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Aufzuheben ist der Bescheid über die Versicherungspflicht. Dieser ist vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Die Modifikation betrifft den Zeitpunkt, von dem an die Aufhebung zu erfolgen hat.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 KSVG

§ 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG lautet:

„Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

§ 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG

²³² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Zu den jeweiligen Versicherungszweigen ist das Folgende im Einzelnen auszuführen:

Ende der Versicherungspflicht im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 in der Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 sah vor, dass in § 312 RVO folgender Abs. 4 a eingefügt werden sollte: „(4 a) Die Mitgliedschaft der in § 166 a bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist.“²³³ Zur Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“²³⁴ In Nummer 5 war die Änderung des § 306 RVO enthalten. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“²³⁵ Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sollte in § 312 RVO folgender Absatz 4a eingefügt werden: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit ein-

²³³ BR-Drs. 410/76, S. 11.

²³⁴ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²³⁵ BR-Drs. 410/76, S. 17.

tritt.“²³⁶ Zur Begründung hieß es: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.“²³⁷ Die Regelung des § 312 Absatz 4 a Satz 1 KSVGE aus dem Jahre 1979 regelte damit, dass das Ende der Mitgliedschaft sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse richtet, wie auch aus der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung hervorgeht.²³⁸ Der KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1981²³⁹ und das Künstlersozialversicherungsgesetz, das 1981 in BGBl (1981) I, 705 verkündet worden ist, entsprachen im Hinblick auf die hier in Rede stehende Regelung dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979. Auch die Gesetzesbegründung entsprach derjenigen aus dem Jahre 1979.²⁴⁰ Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606). § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes lautete: „Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; [...].“²⁴¹ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen §§ 306 Abs. 6, 312 Abs. 4 a RVO.

²³⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

²³⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²³⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²³⁹ BT-Drs. 9/26, S. 12.

²⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 24.

²⁴¹ BGBl (1988) I, 2606, 2608.

[...]. Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, [...]; dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“²⁴² Eine weitere Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG erfolgte hiernach nicht mehr. Im Verhältnis zu dem zuvor geltenden § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO war somit eine wesentliche Änderung der Regelung über das Ende der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung erfolgt. Denn nunmehr endete die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten nicht mehr mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, dass der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sondern nunmehr ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

Ende der Versicherungspflicht im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 sah vor, dass dem § 2 Absatz 2 AVG ein Satz 4 angefügt werden sollte, der wie folgt lauten sollte: „Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach der in § 306 Abs. 6 und § 312 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung.“²⁴³ Zur Begründung hieß es: „Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht richten sich nach den für die Mitglied-

²⁴² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

²⁴³ BR-Drs. 410/76, S. 11.

schaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätzen (s. Begründung zu § 31 Nr. 5 und 6).²⁴⁴ Die Begründung zu der hier in Bezug genommenen Nr. 5 lautete: „Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung der Künstler und Publizisten und die Feststellung, wer selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist. Damit trifft sie auch die Feststellung über die Versicherungspflicht nach § 166 a (neu) RVO. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und Künstlern oder Publizisten nachträglich aus der verspäteten Erfassung eines Künstlers oder Publizisten entstehen, beginnt die Mitgliedschaft der versicherten Künstler und Publizisten mit dem Tage, an dem die Eigenschaft als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und damit die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird.“²⁴⁵ Die Begründung zur Nr. 6 lautete: Zur Begründung hieß es: „Für das Ende der Mitgliedschaft gilt das zu Nummer 5 Gesagte entsprechend.“²⁴⁶ Nach dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 in der Ausschussfassung sollte nach § 2 Abs. 3 AVG folgender Absatz 4 angefügt werden: „(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“²⁴⁷ Die Gesetzesbegründung lautete: „c) Die durch die Einfügung des Absatz 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung

über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.“²⁴⁸ In § 48 Nr. 4 und 5 des Gesetzentwurfs waren die Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO enthalten. Das Ende der Rentenversicherungspflicht war in § 2 Absatz 3 Satz 2 AVG aus dem KSVG-E 1979 geregelt. Dieser lautete: „Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“²⁴⁹ Das Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung war in § 312 Abs. 4a RVO aus dem KSVG-E 1979 geregelt, der lautete: „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“²⁵⁰ § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AVG aus dem KSVG-E 1979 entsprach § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979. Die Begründung zu § 2 Absatz 3 AVG aus dem KSVG-E 1979 nimmt Bezug auf die Begründung zu § 312 Absatz 4 a RVO aus dem KSVG-E 1979. Hier wird zu § 312 Abs. 4a Satz 1 RVO aus dem KSVG-E 1979 ausgeführt: „Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse.“²⁵¹ Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu § 2 Abs. 4 AVG aus dem Jahre 1981 entsprach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979.²⁵² Im wesentlichen entsprach die Gesetzesbegründung ebenfalls derjenigen aus dem Entwurf des Jahres 1979.²⁵³ Die im Bundesgesetzblatt (BGBl (1981) I, 705) verkündete Fassung dieser Regelung entsprach dem Gesetzentwurf aus

²⁴⁴ BR-Drs. 410/76, § 306 RVO, S. 18.

²⁴⁵ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²⁴⁶ BR-Drs. 410/76, S. 17.

²⁴⁷ BT-Drs. 8/4006, S. 26.

²⁴⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 27.

²⁴⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 16.

²⁵⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 14-15.

²⁵¹ BT-Drs. 8/3172, S. 26.

²⁵² Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 13.

²⁵³ BT-Drs. 9/26, S. 24.

dem Jahre 1981. Allein der Verweis im letzten Satz lautete nun anders. Inhaltlich brachte aber auch dies keine Änderung, da in dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981 diejenigen Änderungen der § 306 RVO und § 312 RVO nunmehr in § 49 Nr. 4 und 5 enthalten waren. Eine mit dem heutigen § 8 KSVG vergleichbare Regelung enthielt § 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelte: „Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; [...]“²⁵⁴ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. [...] Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. [...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. [...] In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, [...] dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“²⁵⁵

Ende der Versicherungspflicht im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 in der sozialen Pflegeversicherung

Obwohl der Versicherungszweig der Pflegeversicherung erst durch das Pflege-Versicherungsgesetz in § 8 KSVG eingeführt wurde, gilt im Hinblick auf das Ende der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

²⁵⁴ BGBl. (1988) I, 2606, 2608.

²⁵⁵ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

dasjenige, was zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes gesagt worden ist, da eine abweichende Auslegung nur für den Fall der sozialen Pflegeversicherung nicht ersichtlich ist. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelte: „Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; [...]“²⁵⁶ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. [...] Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. [...] In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, [...] dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“²⁵⁷

Bei Änderung der Verhältnisse

Der Bescheid über die Versicherungspflicht ist bei Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Die Voraussetzung „bei Änderung der Verhältnisse“ in § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG setzt nach Auffassung der Verfasserin voraus, dass in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht – als ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung – vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten sein muss. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der systematischen Auslegung des § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG. Dieser ist systematisch in § 8 Abs. 2 KSVG geregelt, der die Regelungen über die Aufhebung des Feststellungsbescheides über die Versich-

²⁵⁶ BGBl. (1988) I, 2606, 2608.

²⁵⁷ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

erungspflicht enthält. Hier ist § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KSVG geregelt, der auf § 48 SGB X abstellt und lediglich eine besondere Regelung des Aufhebungszeitpunkts in den dort genannten Fällen enthält. Von dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG bestimmten besonderen Aufhebungszeitpunkt - und nur von diesem - weicht nun der folgende § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG in den übrigen Fällen ab, wobei auch in § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG im Halbsatz 2 KSVG eine ausdrückliche Nennung des § 48 SGB X erfolgt und klargestellt wird, dass § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Die Regelung, dass § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, setzt jedoch voraus, dass auch § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG eine modifizierte Anwendung des § 48 SGB X vorsieht, sonst würde die Einschränkung dieser Modifikation in § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG nach Auffassung der Verfasserin keinen Sinn machen. Die Auffassung der Verfasserin wird auch durch die historische Auslegung gestützt. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, [...]“²⁵⁸ Hieraus erhellt nach Auffassung der Verfasserin, dass sich die Fälle des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 KSVG lediglich darin unterscheiden, dass sich bei den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG genau feststellen lässt, wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG lässt sich hingegen nicht genau feststellen, wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Es muss sich jedoch in beiden Fällen grundsätzlich um eine Situation handeln, in der nach § 48 SGB X der Bescheid aufgehoben werden kann. § 48 SGB X regelt in seinem Absatz 1 Satz 1 als

²⁵⁸ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Ausgangssituation, in der eine Aufhebung nach § 48 SGB X erfolgen kann: „Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.“

Im übrigen

In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „[...] Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, [...]“²⁵⁹ Hieraus ist ersichtlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei Änderung der Verhältnisse – also bei Eintritt einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen -, zwei Situationen zu unterscheiden sind: Diejenige des § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG, der voraussetzt, dass Versicherungsfreiheit nach einem der dort genannten Versicherungsfreiheitstatbestände eingetreten ist; wobei die wesentlichen Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gerade in dem Eintritt der Versicherungsfreiheit nach dem jeweiligen in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG genannten Versicherungsfreiheitstatbestand zu sehen ist. Und diejenige des § 8 Abs. 2 Satz 2 KSVG, in der zwar der Eintritt einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gegeben ist, aber keine Versicherungsfreiheit nach den in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG genannten Versicherungsfreiheitstatbeständen eingetreten ist. Im Übrigen setzt daher voraus, dass eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist, aber keine Versicherungsfreiheit nach den in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG genannten Versicherungsfreiheitstatbeständen eingetreten ist. Hierunter fällt insbesondere auch der Fall, in dem der Versicherungsfreiheitstatbestand des § 4 Nr. 2 KSVG gegeben ist. Auch

²⁵⁹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG anschließend wegfallen oder eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 3 KSVG eintritt, ist § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG anzuwenden. All diese Fälle sind von § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG nicht erfasst und bei all diesen Fällen handelt es sich um eine Änderung der Verhältnisse. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt darin, aus dem Grund, dass sich nur in den in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG aufgeführten Fällen genau feststellen lässt, wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, in den übrigen Fällen aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.²⁶⁰

Ist der Bescheid über die Versicherungspflicht aufzuheben

Aufzuheben ist der Bescheid über die Versicherungspflicht.

Bescheid ist nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält

Der Bescheid über die Versicherungspflicht ist in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. In der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „[...] dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“²⁶¹ Sinn und Zweck dieser Regelung ist also, zu vermeiden, dass das Ende der Versicherungspflicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängt. Um dies zu vermeiden, sieht das Gesetz einen bestimmten Zeitpunkt vor, zu dem die Aufhebung zu erfolgen hat.

²⁶⁰ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

²⁶¹ BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

Monat, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält

Ausgangszeitpunkt ist der Monat, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Die Änderung, von der die Künstlersozialkasse Kenntnis erhalten muss, ist nach Auffassung der Verfasserin die Änderung der Verhältnisse, also der Eintritt einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht – als einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung – vorgelegen haben. Die Künstlersozialkasse muss hiervon Kenntnis erhalten haben. Unklar ist, wann die Künstlersozialkasse Kenntnis erhält und welche Art der Kenntnis erforderlich ist (ist positive Kenntnis erforderlich oder reicht es aus, dass die Künstlersozialkasse hätte wissen müssen, dass eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist). Die Künstlersozialkasse muss Kenntnis erhalten; wobei unklar ist, wann dies der Fall ist. Maßgeblich ist der Monat, in dem die Künstlersozialkasse Kenntnis erhält. Erhält z. B. die Künstlersozialkasse am 05.03.2012 Kenntnis von der Änderung, dann handelt es sich bei dem Monat, in dem die Künstlersozialkasse Kenntnis erhält um den Monat März.

Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält

Der Bescheid ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Der Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, ist derjenige Monat, der im Kalender nach dem Monat, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, genannt ist. Erhält die Künstlersozialkasse z. B. am 05.03.2012 Kenntnis von der Änderung, dann handelt es sich bei dem Monat, in dem die Künstlersozialkasse Kenntnis erhält um den Monat März. Derjenige Monat, der auf diesen Monat folgt, ist der Monat April. Der Bescheid ist nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an

aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Der Erste des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, ist in dem obigen Beispiel der 01.04.2012.

Bescheid ist nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben

Der Bescheid ist nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Die Verfügung über die Aufhebung kann hiernach bereits in dem Monat, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, erlassen werden und dem Betreffenden auch zugehen. Die Aufhebung darf jedoch nur mit Wirkung vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, erfolgen. In dem Verfügungssatz, mit dem die Aufhebung des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht verfügt wird, darf als Aufhebungszeitpunkt daher nur der erste des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, verfügt werden. Der Aufhebungsbescheid darf also in dem obigen Beispiel nur eine Verfügung enthalten, die die Aufhebung des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht ab dem 01.04.2012 verfügt.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG

Eine Ausnahme zu § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG sieht nach Auffassung der Verfasserin § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG vor. Dass es sich bei der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG um eine Ausnahme von der Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG handelt, ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der Gesetzesbegründung zu § 8 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Hier heißt es: „In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, **es sei denn**, der Versicherte hat

vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht.“²⁶² [Hervorhebungen durch die Verfasserin]. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG sieht nach bereits dargestellter Auffassung der Verfasserin § 48 SGB X in modifizierter Anwendung vor. Diese Modifikation betrifft den Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung zu erfolgen hat. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG ist der Bescheid über die Versicherungspflicht nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Hiervon sieht § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG nach Auffassung der Verfasserin eine Ausnahme vor. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG bleibt § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X unberührt. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X regelt, dass der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden soll, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG ist der Bescheid über die Versicherungspflicht nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Eine Ausnahme von der modifizierten Anwendung des § 48 SGB X in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG sieht nun § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KSVG vor, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, in diesem Fall soll § 48 SGB X nicht modifiziert angewandt werden, sondern in diesem Fall verbleibt es nach Auffassung der Verfasserin bei der Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X, so dass der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden soll. Liegt also grundsätzlich ein Fall des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KSVG vor, ist der Betroffene aber einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesent-

²⁶² BR-Drs. 376/88, S. 37-38; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15-16.

licher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen, dann ist soweit der Bescheid über die Versicherungspflicht nicht mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, sondern mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

§ 8a KSVG

Nunmehr soll auf § 8a KSVG eingegangen werden. § 8a KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Normhistorie

Renten-Überleitungsgesetz

§ 8a KSVG wurde erstmals durch das Renten-Überleitungsgesetz in das Künstlersozialversicherungsgesetz eingeführt.

Der Gesetzentwurf sah folgende Gesetzesänderung vor:

„Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8a

Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in

dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.“²⁶³

Die Gesetzesbegründung hierzu lautete:

„Zu Nummer 5 (§ 8 a)

Bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt sollen die im jeweiligen Zugangsgebiet geltenden Rechtsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erst ab dem Monat angewendet werden, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat. Nur so können verwaltungsaufwendige rückwirkende Änderungen im Versicherungsverhältnis vermieden werden.“²⁶⁴

Die Zusammenstellung des Renten-Überleitungsgesetzes mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sah vor, diese Regelung unverändert zu lassen.²⁶⁵ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgt nur noch eine Änderung die an dieser Stelle erwähnt werden soll: Die Regelung zum Künstlersozialversicherungsgesetz, die zuvor in Art. 18 des Renten-Überleitungsgesetzes enthalten waren, wurden später in Art. 19 dieses Gesetzes geregelt.²⁶⁶

Der im Bundesgesetzblatt (1991) I, 1606 verkündete, im Verhältnis zum Gesetzentwurf unveränderte Gesetzeswortlaut des § 8a KSVG lautete:

Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8a

Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.“

²⁶³ BR-Drs. 197/91, S. 99; identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 99.

²⁶⁴ BR-Drs. 197/91, S. 170 BR-Drs. 197/91, S. 170.

²⁶⁵ BT-Drs. 12/786, S. 193.

²⁶⁶ BR-Drs. 390/91.

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah folgende Änderung des § 8a KSVG vor:

§ 8a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“²⁶⁷

In der Gesetzesbegründung hieß es:

„Zu Nummer 8 (§ 8a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des Absatz 2 (s. Buchstabe b)

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt für die Künstlersozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an.“²⁶⁸

Nach Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde empfohlen, § 8a des Künstlersozialversicherungsgesetzes unverändert zu lassen.“²⁶⁹

Der im Bundesgesetzblatt (2001) I, S. 1027 verkündete Gesetzeswortlaut lautete:

§ 8a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

²⁶⁷ BR-Drs. 729/00 identisch mit 14/5066, S. 3.

²⁶⁸ BR-Drs. 729/00 identisch mit 14/5066, S. 23.

²⁶⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 7.

„(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Die Voraussetzungen des § 8a KSVG im Einzelnen

§ 8a KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027) lautete:

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 8a Absatz 1 KSVG

§ 8a Absatz 1 KSVG regelt:

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

§ 8a Absatz 1 KSVG ist durch das Rentenüberleitungsgesetz – damals noch als § 8a KSVG – in das Künstlersozialversicherungsgesetz eingeführt worden. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt sollen die im jeweiligen Zuzugsgebiet geltenden Rechtsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erst ab dem Monat angewendet werden, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat. Nur so können

verwaltungsaufwendige rückwirkende Änderungen im Versicherungsverhältnis vermieden werden.²⁷⁰ Sinn und Zweck der Regelung ist damit, verwaltungsaufwendige rückwirkende Änderungen im Versicherungsverhältnis zu vermeiden.

Ein Versicherter oder Zuschußberechtigter

Bei derjenigen Person, die ihren Tätigkeitsort verlegt, muss es sich um einen Versicherten oder einen Zuschussberechtigten handeln. Versicherter im Sinne dieses Gesetzes ist nach Auffassung der Verfasserin derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der in einem der Versicherungszweige - also allgemeine Rentenversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung oder sozialen Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist. Zuschussberechtigter sind diejenigen Zuschussberechtigten nach § 10, 10a KSVG.²⁷¹ Denn nur für diese schafft das Künstlersozialversicherungsgesetz Sonderregelungen.

Tätigkeitsort

Eine Person dieses Personenkreises muss ihren Tätigkeitsort verlegen. § 11 SGB IV, der nach Auffassung der Verfasserin hier zur Auslegung des Begriffs Tätigkeitsort herangezogen werden kann, regelt zum Tätigkeitsort:

(1) Die Vorschriften über den Beschäftigungsort gelten für selbständige Tätigkeiten entsprechend, soweit sich nicht aus Absatz 2 Abweichendes ergibt.

(2) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die selbständige Tätigkeit an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Tätigkeitsort der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts.

Der Begriff des Beschäftigungsortes aus § 11 Abs. 1 SGB IV richtet sich nach Auffassung der Verfasserin nach § 9 SGB IV. Dieser regelt zum Beschäftigungsort:

(1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, wenn Personen

1. von ihr aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden oder

2. außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden und diese Arbeitsstätte sowie der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, im Bezirk desselben Versicherungsamts liegen.

(3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

(4) Erstreckt sich eine feste Arbeitsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Arbeitsstätte ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

(5) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die Beschäftigung an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb seinen Sitz hat. Leitet eine Außenstelle des Betriebs die Arbeiten unmittelbar, ist der Sitz der Außenstelle maßgebend. Ist nach den Sätzen 1 und 2 ein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Beschäftigung erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt wird.

(6) In den Fällen der Ausstrahlung gilt der bisherige Beschäftigungsort als fortbestehend. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb, von dem der Beschäftigte entsandt wird, seinen Sitz hat.

(7) Gelten für einen Arbeitnehmer auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und übt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nicht im Geltungsbereich dieses Buches aus, gilt Absatz 6 entsprechend. Ist auch danach kein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Buches vorhanden, gilt Absatz 6 entsprechend.

²⁷⁰ BR-Drs. 197/91, S. 170 BR-Drs. 197/91, S. 170.

²⁷¹ Fink/Brachmann/Nordhausen, KSVG, Stand: 2009, § 8a, Rn. 2.

ungsbereich dieses Buches gegeben, gilt der Arbeitnehmer als in Berlin (Ost) beschäftigt.

Die Auslegung des Begriffs des Wohnortes und des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltes aus § 11 Abs. 2 SGB IV richtet sich nach Auffassung der Verfasserin nach § 30 Abs. 3 SGB I, der regelt:

„(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzt wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

Verlegung seines Tätigkeitsortes

Dieser Tätigkeitsort muss verlegt worden sein.

Während des Kalenderjahres

Die Verlegung muss während des Kalenderjahres erfolgen. Unklar ist, ob dies auch dann gilt, wenn die Verlegung zum Jahreswechsel erfolgt und die Künstlersozialkasse vor Eintritt der Änderung zum 01.01. des Jahres zum Beispiel mit der Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens für das folgende Kalenderjahr nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG am 01. Dezember eines Jahres Kenntnis erhält, dass diese Änderung eintreten wird. Nach Auffassung der Verfasserin müsste eine solche Änderung ab dem 01.01. des Jahres berücksichtigt werden, sofern es keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung gibt, der infolge der Änderung aufzuheben wäre. Denn in einem solchen Fall wären keine verwaltungsaufwendigen **rückwirkenden** Änderungen im Versicherungsverhältnis zu vermeiden²⁷².

Aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt

Die Verlegung muss erfolgen, aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt. Beitrittsgebiet ist nach Auf-

fassung der Verfasserin das Gebiet der in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Länder (vgl. hierzu auch: § 18 Abs. 3 SGB IV).

Ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält

Diese Änderung ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt sollen die im jeweiligen Zuzugsgebiet geltenden Rechtsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erst ab dem Monat angewendet werden, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat. Nur so können verwaltungsaufwendige rückwirkende Änderungen im Versicherungsverhältnis vermieden werden.“²⁷³ Ausgangspunkt ist der Monat, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält. Kenntnis erhalten haben muss die Künstlersozialkasse. Die Änderung ist vom Ersten des Monats zu berücksichtigen, der auf diesen Monat folgt. Hat also die Künstlersozialkasse z. B. am 01.04.2012 Kenntnis von der Änderung erhalten, dann ist die Änderung vom 01.05.2012 an zu berücksichtigen. Nicht relevant ist, wann die Änderung tatsächlich eingetreten ist, wenn der Eintritt der Änderung in der Vergangenheit liegt. Die hier relevante Änderung muss jedoch zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dieser Änderung Kenntnis erhält, bereits eingetreten sein. Denn sofern die im Zuzugsgebiet geltenden Rechtsvorschriften noch nicht anzuwenden sind, gibt es auch noch keine verwaltungsaufwendigen rückwirkenden Änderungen im Versicherungsverhältnis zu vermeiden. Unklar ist, ob die Änderung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Künstlersozialkasse Kenntnis erhält bereits eingetreten sein muss. Nach Auffassung der Verfasserin ist dies mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung – nämlich verwaltungs-

²⁷² BR-Drs. 197/91, S. 170 BR-Drs. 197/91, S. 170.

²⁷³ BR-Drs. 197/91, S. 170 BR-Drs. 197/91, S. 170.

aufwendige rückwirkende Änderung im Versicherungsverhältnis zu vermeiden - nicht zu verlangen, sofern die Änderung zum Ersten des Monats, der auf den Monats folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, erfolgt.

§ 8a Absatz 2 KSVG

§ 8a Absatz 2 KSVG regelt:

„(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 8a Absatz 2 KSVG ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze angefügt worden (vgl. Bundesgesetzblatt (2001) I, S. 1027).

Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Die Vorschrift übernimmt für die Künstlersozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an.“²⁷⁴

§ 309 Abs. 1 SGB V lautet:

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, gilt vom 1. Januar 2001 an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
2. an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung anknüpfen, gilt von dem nach Nummer 1 maßgeblichen Zeitpunkt an die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Kommt es für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte oder Zuschussberechtigte im Rahmen der Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung auf die Bezugsgröße oder die Beitragsbemessungsgrenze an, gelten insoweit § 18 SGB IV

beziehungsweise § 159 SGB VI ab dem 01.01.2001 bundeseinheitlich.²⁷⁵

²⁷⁴ BR-Drs. 729/00 identisch mit 14/5066, S. 23.

²⁷⁵ Fink/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 2009, § 8a, Rn. 3.

Im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) ist der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, also der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden. Nach Veröffentlichung dieses Aufsatzes ist eine Änderung des § 2 Satz 2 KSVG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erfolgt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

Änderung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze veröffentlicht am 29.12.2011 im BGBl I 2011 S. 3057

Der Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthielt noch keine Änderung des KSVG. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Änderung des KSVG vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bezog sich jedoch nicht auf § 2 KSVG. Außerdem hat die Bundesregierung diesen Vorschlag nicht angenommen.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem oben genannten Gesetzentwurf enthielt dann folgende Empfehlung:

„In § 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, werden die Wörter „in anderer Weise“ durch die Wörter „in ähnlicher Weise“ ersetzt.“ [BT-Drs. 17/7991, S. 8]

Zur Begründung wurde folgendes im allgemeinen Teil des Berichts ausgeführt: „Außerdem erfolgte eine Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, nämlich eine Klarstellung, dass publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine dem Schriftsteller oder Journalisten vergleichbare Tätigkeit sein muss. Damit wird eine Forderung aus der Enquetekommission umgesetzt.“ [BT-Drs. 17/7991, S. 10]. Weiter heißt es dort: „Die **Fraktion der**

CDU/CSU betonte: [...] Für den Bereich der Künstlersozialkasse nehme man eine Klarstellung vor, wonach eine geltend gemachte publizistische Tätigkeit mit einer journalistischen vergleichbar sein müsse. [...]“ [BT-Drs. 17/7991, S. 14].

Im besonderen Teil dieses Berichts heißt es: „Die Änderung stellt klar, dass eine publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine dem Schriftsteller oder Journalisten vergleichbare Tätigkeit sein muss.“ [BT-Drs. 17/7991, S. 18].

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages enthielt diese Maßgabe zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze [vgl. BR-Drs. 782/11, S. 8]. Der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Wortlaut entspricht dem Wortlaut der Beschlussempfehlung, die bereits wiedergegeben worden ist und soll an dieser Stelle daher nicht wiederholt werden.

Zu den in den Ausführungen im allgemeinen Teil des Berichts bereits angesprochenen Forderungen der Enquetekommission soll Folgendes dargestellt werden:

„B) Problemstellung

Die Offenheit des Künstlers- und Publizistenbegriffs im Künstlersozialversicherungsgesetz kann zu Unsicherheiten führen. Der vorhandene Beispielskatalog dient lediglich der Orientierung. Vor diesem Hintergrund wird immer wieder eine abschließende gesetzliche Definition des Künstler- und Publizistenbegriffs oder ein abgeschlossener Katalog anerkannter oder nichtanerkannter Tätigkeits-

felder (Positiv-/Negativliste) gefordert. Die Verwendung des offenen Rechtsbegriffs in § 2 KSVG ist zwar mit Unsicherheiten verbunden, führt aber in der Regel zu sachgerechten Ergebnissen. Denn der Kulturbereich unterliegt einem stetigen Wandel. Es entstehen immer wieder neue Tätigkeitsfelder, deren Ausübende in Anspruch nehmen können, künstlerisch sozialversichert zu sein (zum Beispiel Webdesigner).

Das Votum für einen offenen Rechtsbegriff schließt nicht aus, dass die Politik die Verantwortung hat, auf Entwicklungen der Rechtsprechung durch „Schärfung“ der Tatbestandsmerkmale zu reagieren. Die Rechtsprechung (zum Beispiel sogenanntes „Trauerredner-Urteil“), wonach eine „an die Öffentlichkeit gerichtete Aussage“ ausreichend ist, wird von der Enquete-Kommission als zu weitgehend eingestuft, weil Personen in den Kreis der Berechtigten einbezogen werden, deren Tätigkeitsprofile sich kaum noch mit den genannten Leitberufen gleichsetzen lassen.“ [BT-Drs. 16/7000].

[...]

C) Handlungsempfehlungen

1. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, an dem offenen Rechtsbegriff der Künstler und Publizisten festzuhalten.

2. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, § 2 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz wie folgt zu fassen. „Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“ [BT-Drs. 16/7000, S. 301].

Das Sondervotum der Partei DIE LINKE und des Sachverständigen Prof. Dr. Dieter Kramer, lautete wie folgt: „Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Enquete-Kommission am offenen Rechtsbegriff der Künstler und Publizisten festhalten will. Die Handlungsempfehlung 2 aber steht dazu im Gegensatz. Die vorgeschlagene Änderung im § 2 Satz 2 KSVG kann zur Ausgrenzung eines großen Teiles von

Publizisten führen. Es würde damit ein konservatives Verständnis von Literatur und Publizistik festgeschrieben, dass nicht mehr zeitgemäß ist.“ [vgl. Fußnote 484, BT-Drs. 16/7000].

Der Begriff des Publizisten in der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann in folgenden Stichpunkten dargestellt werden:

- Leitbild publizistischer Tätigkeit sei das Berufsbild des Schriftstellers oder Journalisten
- Der Gesetzgeber habe den Begriff des Publizisten iS des KSVG hierauf allerdings nicht beschränkt, wie sich aus der in § 2 Satz 2 KSVG enthaltenen Öffnungsklausel "oder in anderer Weise publizistisch tätig ist" ergebe. Der Begriff des Publizisten sei daher weit auszulegen (vgl. BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 12)
- Dieser Begriff beschränke sich nicht auf die "eigenschöpferische Wortgestaltung" oder die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von Büchern und sog Massenkommunikationsmitteln (zB Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren), sondern erfasse jeden im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkenden (BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 12)

Anlass für die Forderung einer Schärfung des Tatbestandsmerkmals scheint insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Falle des sogenannten Trauerredner-Urteils zu sein, daher wird an dieser Stelle hierauf gesondert eingegangen:

In dem Trauerredner-Urteil (BSGE 96, 141 ff) heißt es:

- Leitbild publizistischer Tätigkeit seien die im Gesetz ausdrücklich genannten Berufsbilder des Schriftstellers oder Journalisten
- „Der Gesetzgeber hat den Begriff des Publizisten iS des KSVG jedoch nicht auf diese „klassischen“ Berufe beschränkt, wie sich aus der

Öffnungsklausel „oder in anderer Weise publizistisch tätig“ ergibt. Daraus sowie aus dem für die freien künstlerischen und publizistischen Berufe in der Regel anzunehmenden sozialen Schutzbedürfnis hat der Senat gefolgert, dass der Begriff des Publizisten weit auszulegen ist.“ (BSGE 96, 141, 145)

- Der Begriff des Publizisten solle jeden im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkenden erfassen.

Eine wesentliche Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Begriff des „Publizisten“ im Rahmen des Trauerredner-Urteils ist für die Verfasserin nicht zu erkennen. Die Verfasserin muss auch zugeben, dass sie im Hinblick auf dieses Urteil mehr darüber überrascht war, dass die Tätigkeit dieser Trauerrednerin in diesem Einzelfall als eine an die Öffentlichkeit gerichtete Aussage qualifiziert wurde. Weniger darüber, dass die Tätigkeit aus anderen Gründen nicht dem Leitbild des Schriftstellers oder Journalisten entspreche. Was das Verbindende der Berufsbilder des Schriftstellers und des Journalisten ist, außer dem, dass es sich bei beiden Tätigkeit um Tätigkeiten von im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkenden handelt, ist der Verfasserin nicht klar. Nicht gemeint sein kann nach Auffassung der Verfasserin jedenfalls, dass es sich bei einer Tätigkeit, die unter den Begriff der Publizistik fällt, um eine schreibende Tätigkeit handeln muss. Denn bekanntlich sind auch Fotojournalisten Journalisten und folglich bedarf es, um eine Tätigkeit, die eines der Berufstätigkeiten, die Leitbild der publizistischen Tätigkeit sind, auszuüben und daher unter den Begriff der Publizistik zu fallen, nicht der Ausübung einer

schreibenden Tätigkeit. Vielleicht ist das Verbindende dieser Berufsbilder aber auch in ihrer Beziehung zu Art. 5 GG zu sehen und die Antwort auf die Frage, was der Wille des Gesetzgebers ist, im Zusammenhang mit Artikel 5 GG zu suchen.

Art. 5 GG lautet:

(1)Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2)Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3)Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Nach Auffassung der Verfasserin kann jedenfalls aus den Gesetzesmaterialien zu dieser Gesetzesänderung gefolgert werden, dass der Wille des Gesetzgebers dahin geht, dass der Begriff des Publizisten jeden im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkenden erfasst, dessen Tätigkeitsprofil sich mit den im Gesetz ausdrücklich genannten Berufsbildern des Schriftstellers oder Journalisten gleichsetzen lässt, d.h. mit deren Tätigkeit vergleichbar ist.

Welche Tätigkeiten dies sind, wird im Einzelfall zu klären sein.